

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, hinsichtlich der Anträge betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ bzw. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Antrag des **Dragan Miloradovic**, geb. 13.05.1968, vom 01.07.2014 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ wird gemäß § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, als verspätet zurückgewiesen.
2. Der Hauptantrag der **Mein Kinderradio Limited** (Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wird gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zurückgewiesen.
3. Der Eventualantrag der **Mein Kinderradio Limited** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ wird gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
4. Der Hauptantrag der **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ im Rahmen des durch die Ausschreibung vom 17.04.2014, KOA 1.193/14-014, eingeleiteten Verfahrens wird gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zurückgewiesen.

5. Der gemäß § 12 PrR-G gestellte Eventualantrag der **Superfly Radio GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z 4 und § 12 Abs. 1 sowie Abs. 3 PrR-G abgewiesen.

6. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Wiener Gemeindebezirke der Bundeshauptstadt Wien, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

7. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 6. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

8. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 7. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

9. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 7. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

10. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 8. und 9. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 7.

11. Der Antrag der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

12. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.707/14-001, einzuzahlen.

13. Gemäß § 12 Abs.7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ das technische Konzept der Livetunes Network GmbH gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.07.2013, ergänzt bzw. geändert mit Schreiben vom 17.07.2013, 26.07.2013, 11.11.2013, 12.03.2014 und 04.04.2014 beantragte die Livetunes Network GmbH bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 17.04.2014 unter der GZ KOA 1.193/14-014 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 23.06.2014 um 13:00 Uhr.

Bis zum Ausschreibungsende langten die Anträge der Livetunes Network GmbH und des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet ein. Darüber hinaus beantragte die Mein Kinderradio Limited bis zum Ausschreibungsende die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung, in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“. Schließlich beantragte die Superfly Radio GmbH innerhalb der Ausschreibungsfrist die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“. In eventu beantragte die Superfly Radio GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ gemäß § 12 PrR-G.

Mit Schreiben der KommAustria vom 24.06.2014 wurden den Antragstellern wechselweise die eingelangten Anträge der übrigen Parteien zugestellt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

Am 27.06.2014 wurde DI Peter Reindl mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ bzw. „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.06.2014 wurde die Wiener Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht.

Am 01.07.2014 und somit nach dem Ende der Ausschreibungsfrist langte der Antrag des Dragan Miloradovic auf Erteilung einer Zulassung in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 01.07.2014 wurde Dragan Miloradovic darüber informiert, dass die KommAustria vorläufig davon ausgeht, dass sein Antrag verspätet ist, da er nicht bis zum Ende der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingelangt ist. Er wurde aufgefordert, bis zum 14.07.2014 zur vorläufigen Auffassung der KommAustria Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 01.07.2014 legte die Livetunes Network GmbH weitere Unterlagen vor.

Mit Schreiben vom 01.07.2014 langte eine Stellungnahme des Vereins Radio Maria Österreich ein.

Am 03.07.2014 langte eine Stellungnahme des Dragan Miloradovic bei der KommAustria ein.

Am 07.07.2014 langte bei der KommAustria der ergänzende Antrag der Livetunes Network GmbH auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Falle der Erteilung der Zulassung in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet ein.

Am 10.07.2014 legte der technische Amtssachverständigen DI Peter Reindl das technische Gutachten hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die

Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ bzw. „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ vor.

Mit Schreiben vom 18.07.2014 übermittelte die Wiener Landesregierung ein Ersuchen um Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G. Mit Schreiben der KommAustria vom 22.07.2014 wurde die Wiener Landesregierung darüber informiert, dass eine formelle Erstreckung der vierwöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um eine materiell-rechtliche Frist handelt, nicht möglich ist. Der Wiener Landesregierung wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass sich die KommAustria jedoch bemühen wird, eine allenfalls nach dem 29.07.2014 einlangende Stellungnahme der Wiener Landesregierung in die Beurteilung einfließen zu lassen, sofern dies zeitlich möglich ist.

Mit Schreiben der KommAustria vom 16.07.2014 wurden dem Verein Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH, der Mein Kinderradio Limited und der Superfly Radio GmbH das technische Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 10.07.2014 sowie eine Liste jener Programme übermittelt, die im dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet empfangbar sind. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

In der Folge langte bei der KommAustria eine Stellungnahme der Mein Kinderradio Limited vom 31.07.2014 ein, in der unter anderem die Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens für die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ beantragt wurde.

Ebenfalls mit Schreiben vom 31.07.2014 gab die Superfly Radio GmbH eine Stellungnahme ab, in der sie unter anderem die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet mit der Auflage beantragte, dass die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.08.2014 wurden dem Verein Radio Maria Österreich, der Livetunes Network GmbH, der Mein Kinderradio Limited und der Superfly Radio GmbH die von den anderen Antragstellern vorgelegten ergänzenden Stellungnahmen und Anträge übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.08.2014 teilte die Superfly Radio GmbH eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse mit.

Mit Schreiben vom 27.08.2014 gab der Verein Radio Maria Österreich eine weitere Stellungnahme ab, die der Livetunes Network GmbH, der Mein Kinderradio Limited und der Superfly Radio GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 01.09.2014 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 08.09.2014 übermittelte die Livetunes Network GmbH Informationen zu Änderungen in ihrem Programmbeirat.

Am 17.09.2014 langte die Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 16.09.2014 bei der KommAustria ein.

Das Schreiben der Livetunes Network GmbH sowie die Stellungnahme der Wiener Landesregierung wurden den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 18.09.2014 übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten

2.1.1. „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“

Die aufgrund des Antrages der Livetunes Network GmbH ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ wurde von der Livetunes Network GmbH, dem Verein Radio Maria Österreich und Dragan Miloradovic beantragt.

Für die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ wurde bereits vor der Ausschreibung ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Die direkt betroffenen Nachbarverwaltungen von Tschechien, der Slowakei und Ungarn haben einer Realisierung zugestimmt. Des Weiteren wurde im Vorfeld im Rahmen einer Versuchsabstrahlung messtechnisch die Verträglichkeit mit der in Betrieb befindlichen Übertragungskapazität „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ untersucht und abgeklärt. Die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ befindet sich bereits im Anmeldeprozess bei der ITU in Genf. Da noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht, ist bis zur Eintragung lediglich eine Bewilligung im Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO-Funk möglich. Nach Veröffentlichung des Senders im GE84 Frequenzplan ist ein Regulärbetrieb möglich.

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgte Gebiet liegt in der Bundeshauptstadt Wien. Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität können im Wesentlichen Teile der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Wiener Gemeindebezirke versorgt werden.

Gemäß der ITU-R Recommendation 412 ist, da es sich bei dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet um das Stadtgebiet von Wien handelt, für die Versorgung grundsätzlich eine Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m nötig. Nachdem es sich beim Stadtgebiet von Wien jedoch nicht um eine homogen dicht verbaute Fläche handelt, können auch Teile jener Gebiete, welche noch mehr als 66 dB μ V/m Empfangsfeldstärke aufweisen, als versorgt mitgezählt werden. Mit einer Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m können mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ca. 31.000 Einwohner versorgt werden. In jenem Bereich, in dem die Feldstärke der ausgeschriebenen Übertragungskapazität noch mehr als 66 dB μ V/m beträgt, wohnen ca. 115.000 Einwohner. Nachdem sich diese Flächen hauptsächlich im dicht verbauten Gebiet (innere Bereiche der Stadt Wien) befinden und auch das Nachbargebäude die Antennenhöhe am beantragten Senderstandort überragt und somit ein Hindernis für die Wellenausbreitung darstellt, kann in etwa ein Drittel dieser Einwohner zusätzlich berücksichtigt werden. Die technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität beträgt somit insgesamt ca. 70.000 Einwohner.

2.1.2. „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“

Von der Superfly Radio GmbH und der Mein Kinderradio Limited wurde jeweils die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung bzw. Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebiete beantragt.

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ versorgte Gebiet liegt westlich des Gebietes, das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgt werden kann, und berührt dieses, wenn man eine Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m zugrunde legt, praktisch nicht.

Die technischen Parameter der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ sind von jenen der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“, für die bereits ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet wurde, nicht vollständig abgedeckt. Bei einer Verlegung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ nach „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ müsste ein internationales Koordinierungsverfahren gemäß GE84 Abkommen durchgeführt werden, da sich die Koordinierungsdistanz der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit den beantragten Leistungen jedenfalls in Richtung Ungarn und zum Teil auch in Richtung Slowakei im Vergleich zur Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erhöht. Das Ergebnis der Befragung insbesondere von Ungarn und der Slowakei würde ergeben, ob die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ in der beantragten Form realisiert werden könnte, oder ob Leistungsreduktionen insbesondere auch im Hinblick auf den in Betrieb befindlichen ungarischen Sender „SOPRON 99,5 MHz“ akzeptiert werden müssten.

Für die Beurteilung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit müsste des Weiteren die Verträglichkeit der von der Superfly Radio GmbH und der Mein Kinderradio Limited beantragten Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit der in Betrieb befindlichen Übertragungskapazität „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ im Detail untersucht werden.

2.1.3. Gleichzeitige technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ und „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“

Die Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ und „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ können fernmeldetechnisch nicht gleichzeitig realisiert werden, weil sie einander aufgrund der geringen geographischen Entfernung und der Verwendung der gleichen Frequenz stören würden.

2.2. In dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgte Gebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Wien

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Radio Burgenland

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgte Gebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:

Radio Ö24 (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiöse und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, R'n'B, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird

bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

88.6 – Wir spielen was wir wollen (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Laut Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002:

Das bewilligte Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004:

Im Zuge der von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. vorgesehenen Zurverfügungstellung von Mantelprogramm i.S.v. § 17 PrR-G an die zum gleichen Medienverbund gehörigen Sender des „Hit FM-Verbundes“, nämlich die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. für das Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“, die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH für das Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und die Hit FM Privatrado GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ im Zeitraum zwischen 10:00 und 15:00 Uhr (werktags Montag bis Freitag) ist beabsichtigt, in diesem Zeitraum gelegentlich (maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock) Lokal-Meldungen aus den genannten Sendegebieten in die Nachrichtensendung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. aufzunehmen. Ebenso soll – im

untergeordneten Ausmaß – auch bei den Verkehrs- und Wettermeldungen auf die genannten Versorgungsgebiete Rücksicht genommen werden. In diesen zur Verfügung gestellten fünf Stunden wird eine moderierte Musiksendung zugeliefert.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 15.02.2013, KOA 1.191/13-002:

Neben der den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004, bildenden Übernahme bzw. Einbindung von Lokal-Meldungen aus den oben genannten Versorgungsgebieten des „Hit FM-Verbundes“ von Montag bis Freitag soll diese Übernahme auch im Zuge der am Wochenende zur Verfügung gestellten Sendeschienen, nämlich jeden Samstag (06:00 bis 09:00 Uhr bzw. 13.00 bis 19.00 Uhr) und jeden Sonntag (07:00 bis 19.00 Uhr) erfolgen.

Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

98,3 Superfly (Superfly Radio GmbH):

Laut Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates (im Folgenden: BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007:

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der „Club-Sound“ auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 11.06.2010, KOA 1.705/10-002:

Die geplanten Änderungen bezogen sich primär auf die Morgensendung „Superfly Express“, welche um eine Stunde verlängert von Montag bis Freitag in der Zeit und von 06:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt werden soll. Im Rahmen der Morgensendung werden die stündlichen Wortbeiträge auf zwei Elemente reduziert („Superfly Update“ sowie ein weiterer Beitrag, der

inhaltlich unverändert bleibt), deren Gesamtdauer jedoch wie zuvor sechs bis neun Minuten pro Stunde betragen wird. In inhaltlicher Hinsicht (insbesondere auch betreffend die Nachrichten) ist eine verstärkte Fokussierung auf die Themenbereiche Kunst und Kultur, Kommunikation, Medien und Technologien, Gesellschaft, Gesundheit und Soziales, Sport sowie „Buntes“ geplant. Herkömmlichen Nachrichtenmeldungen aus Chronik und Politik soll hingegen eine eher untergeordnete Rolle in der Berichterstattung zukommen. Dementsprechend soll auch die politische Berichterstattung primär auf die Themen Kunst und Kultur Bezug nehmen. Servicemeldungen aus den Bereichen Wetter und Verkehr fallen zur Gänze aus dem Programm der Superfly Radio GmbH heraus. Schließlich wird im Rahmen der vierstündigen Morgensendung auf Moderation verzichtet. Insgesamt verringert sich durch die dargestellten Änderungen der Umfang des Wortanteils im Programm der Superfly Radio GmbH von 15 % auf rund 10 %.

Laut Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 14.11.2012, KOA 1.705/12-003:

Im Wesentlichen soll das in den Morgenstunden ausgestrahlte Programm, das seit der Programmänderung im Jahr 2010 unmoderiert war, wieder moderiert sein und der Wortanteil bei 15 % liegen. Am Tag soll von 10:00 bis 22:00 Uhr mit der „Superfly Daytime“ nunmehr eine einzige Sendefläche gesendet werden, die einen Wortanteil von etwa 10 % aufweist. Sie ist moderiert, wobei teilweise aufgezeichnete Inhalte ausgestrahlt werden. Die Konzentration des Wortanteils auf die Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr soll aufgehoben werden und über die gesamte „Superfly Daytime“ eine einheitliche Sendungsstruktur mit gleichmäßigerer Verteilung der Wortinhalte erzielt werden. Dies führt unter anderem dazu, dass die „klassischen“ stündlichen Nachrichten nunmehr nicht nur bis 16:00 Uhr, sondern während der gesamten „Superfly Daytime“ ausgestrahlt werden. Wortbeiträge sollen in fixen Programmslots jeweils um XX:25, XX:35 und XX:55 in der Dauer von ein bis zwei Minuten ausgestrahlt werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung sollen sie im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Spezialistensendungen sollen – inhaltlich im Wesentlichen unverändert – in die Zeit nach 22:00 Uhr verlegt werden. Das Wochenend-Programm wird leicht adaptiert, insbesondere indem eine neue englischsprachige Sendung, die „Paul Hollingdale Show“, die besonders auf die Bedürfnisse der lokalen englischsprachigen Bevölkerung eingeht, in das Programm Eingang findet. Insgesamt soll der Wortanteil am Wochenende hinsichtlich seines Inhalts und der Gesamtdauer gleich bleiben, aber im Sinne der Durchhörbarkeit des Programms gleichmäßiger verteilt werden.

Mein Kinderradio (Mein Kinderradio Ltd):

Das Programm umfasst ein vollständig eigestaltetes 24 Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Verein Radio Maria Österreich

Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind Mag. Andreas Schätzle und Leopold Scheibreithner. Darüber hinaus umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002). Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des über „MUX C“ zugelassenen Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird.

Der Verein Radio Maria Österreich verbreitet in den ihm zugeteilten Versorgungsgebieten ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der

Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus „allen“ Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden. Das Programm hat einen deutlich lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch das bereits seit vielen Jahren bestehende Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk, das seit 2010 bestehende Studio in der Wiener Innenstadt sowie die vier bereits bestehenden mobilen Studios gewährleistet werden. Die Beiträge der mobilen Studioeinheiten sind live und ermöglichen damit eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung (an einem typischen Sendetag zwischen 06:00 und 22:00 Uhr mehr als vier Stunden) und Inhalten mit – wie der Antragsteller vorbringt – starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, geschaffen. Weiters wird in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik und in der Sendereihe „Classic-Hour mit Barbara Auer“ klassische Musik präsentiert.

Folgende Sendeschienen sind im Programm „Radio Maria“ enthalten:

„1x1 der Sakramente

Die Sakramente der Kirche ermöglichen uns eine leibhaftige Begegnung mit Gott. Ein tieferes Verständnis dieser sichtbaren Heilszeichen der Wirklichkeit Gottes wird im ‚1x1 der Sakramente‘ vermittelt.

ABC d. Heiligen

Jeden Samstag um 12:30 können Sie im ABC der Heiligen das Leben und die Charismen heiliger Männer und Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten kennenlernen. Papst Benedikt [nunmehr wohl Papst Franziskus] und eine Reihe anderer Referenten stellen ihnen diese Vorbilder im Glauben & Leben vor.

Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feiert das Benediktinerstift Seitenstetten 900 jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Christus Hoffnung Europas

Wie wirkt Christus in der Welt? Was gibt Europa Orientierung und Hoffnung? Das wöchentliche Gesellschaftsmagazin mit dem Journalistenehepaar Alexa und Christof Gaspari am Samstag um 9 Uhr in lockerer ‚Wohnzimmeratmosphäre‘, mit Tiefgang und Esprit. Mit Hörerbeteiligung.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo - Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die tägliche Kindersendung auf Radio Maria um 19:05 Uhr. Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei den Kisi Kids jeden Sonntag Abend!

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Mo - Do um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priestern, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese, Jugendkatechese jeden anderen Dienstag auf der Grundlage des YOUCAT. Mit Hörerbeteiligung.

Kirche im Aufbruch

Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Konzertkalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Campus

Am Fr um 22 Uhr bietet Ihnen diese Sendung einmal wöchentlich die Möglichkeit, sich gutverständlich in philosophisch-theologische oder auch wissenschaftliche Themen zu vertiefen. Nicht nur für Akademiker.

RM Klassik

Klassische Musik in ansprechender Weise dargeboten.

RM Literatur

In dieser Sendung stellen wir Ihnen zum einen christliche Autoren und Bücher vor, zum anderen beschäftigen wir uns mit Klassikern der Literaturgeschichte und zeitgenössischen Schriftstellern. Die Auseinandersetzung mit Musik und Literatur als Spiegel unserer Gesellschaft und Ausdruck dafür, was den Menschen in der Tiefe beschäftigt und berührt, ist ein wichtiger Teil unseres Programms.

RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Spektrum

Diese Sendereihe zeigt die Vielfalt, das ganze Spektrum unseres Glaubens, unserer Kultur, unserer Gesellschaft, unserer Lebensrealitäten.

run the race – Teenies on air

Für alle Teenies ab 12 Jahren gibt es jeden Mittwoch um 19:05 Uhr ‚run the race‘ mit Johanna Binder u.a. von den KisiKids. Mit Anrufmöglichkeit. Auf dem Programm steht:

- coole Musik*
- Glaubenszeugnisse*
- Austausch u.v.m*

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

Wort des Lebens

Jeweils von Di - Fr um 11:10 Uhr greift Programmdirektor Andreas Schätzle biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Alle Hörer sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“

Im Fall der Zulassungserteilung sollen dreimal täglich (07:30 Uhr, 12:30 Uhr und 17:55 Uhr) Wettermeldungen aus Wien gesendet werden sowie zusätzlich zu den bereits vorhandenen, folgende Sendeschienen ins Programm aufgenommen werden:

„Das andere Wien

Alternative Projekte, Initiativen, Persönlichkeiten aus den Bereichen Kultur, Caritas, Wirtschaft und Medien im Portrait. Eine wöchentliche Sendung um 13:00 zur Sendezeit von ‚Bei uns zu Gast‘

Vienna International

Hier kommen die Themen anderssprachige Gemeinden, Wiener Charta, Integration zur Sprache, ... Die Sendung findet zwei Mal im Monat statt, an einem Samstag zur Sendezeit von Samstag Spezial (20:30 Uhr) sowie an einem Mittwoch zur Sendezeit von RM Spektrum (22:00 Uhr).

Aus der Hauptstadt

Nachrichten aus Kirche und Welt, Veranstaltungshinweise, Live-Zuschaltungen von themenbezogenen Gästen, Wetter, Das Mittagsjournal mit dem Schwerpunkt Wien.“

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden

beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Das insbesondere auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“).

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind bereits derzeit 16 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 12,48 Mitarbeitern angestellt sind.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in

Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Veronika Bonelli studierte Theologie und Philosophie und ist bei „Radio Maria“ als Assistentin der Programmdirektion sowie in der Redaktion tätig. Erfahrungen konnte Veronika Bonelli im Assistenzbereich beim Gebetskreis Loretto sowie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Rezeption für den Marketing Club Österreich erwerben.

Als Assistentin der Geschäftsleitung arbeitet Marianne Ilsinger, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.

Für die technischen Abläufe inklusive der mobilen Studioeinheiten zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut ist Albert Röder, der Theologie studiert hat und zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig war. Er verfügt insbesondere über Tontechnikenkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Gabriele Weindlmayr studierte Theologie; ihr Hauptaufgabenbereich liegt im Audioschnitt, in der Sendebegleitung und der Programmierung des Sendeablaufs.

Für den Bereich Sendebegleitung zeichnet unter anderem Katja Edenharter verantwortlich, die über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch verfügt.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der Betreuung der mobilen Senderstudios insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Für die Leitung und die Redaktion des Studios Amstetten ist Schwester Michaela Gerhart verantwortlich, die ausgebildete Pastoralassistentin und Jugendleiterin ist.

Die drei weiteren nicht Vollzeit angestellten Mitarbeiterinnen Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gudrun Trausmuth sind für den Hörservice, die Promotion im Most- und Mühlviertel bzw. die Kulturredaktion verantwortlich.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. Die zwei Studios in Wien sowie die Studios in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck werden von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Für die 23 mobilen Studiotteams sind 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 55.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 22.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit werden die hauptamtlichen Mitarbeiter von 200 ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Weitere Studios bestehen in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck sowie im 1. Wiener Gemeindebezirk. Zusätzlich ermöglichen mobile Studios die Live-Übertragungen aus allen Teilen Österreichs. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehen abgesehen von den beiden Studios bereits vier mobile Studios. Im Fall der Zulassungserteilung übernimmt ein zusätzlicher Mitarbeiter in Halbzestellung den Ausbau der redaktionellen Betreuung und die Öffentlichkeitsarbeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, dem eine technische Reichweite von 98.000 Einwohnern zugrundeliegt und der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 16.156,- im ersten, EUR 25.613,- im zweiten, EUR 44.527,- im dritten Jahr und EUR 63.441,- im vierten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei der Verein Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 4 % im ersten, 4,5 % im zweiten, 5,5 % im dritten sowie 6,5 % im vierten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 193,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Im ersten Jahr wird in diesem Gebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 75.656,- gerechnet. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch

betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 55.000 Stück. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden) in Höhe von EUR 75.656,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 85.113,-, für das dritte Jahr in Höhe von EUR 104.027,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 122.941,-. Demgegenüber stehen Ausgaben, die in allen vier Jahren mit EUR 59.500,- angesetzt werden.

Der Antragsteller führt im Hinblick auf die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen in Höhe von jährlich EUR 27.500,-, Kosten für Werbematerial in Höhe von jährlich EUR 12.000,- und Kosten für den Redaktionsmitarbeiter in Höhe von jährlich EUR 20.000,- gegenübergestellt.

Unter Heranziehung einer technischen Reichweite von 70.000 Einwohnern und der vom Verein Radio Maria angenommenen Tagesreichweite ist ab dem zweiten Betriebsjahr von einem positiven Betriebsergebnis im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet auszugehen.

Technisches Konzept

Vom Antragsteller wurde die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragt. Das vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar (siehe Punkt 2.1.1).

Die dem Verein Radio Maria Österreich zurechenbaren Versorgungsgebiete „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“, „Waidhofen an der Ybbs“, „St. Pölten 95,5 MHz“ und „Innsbruck 91,1 MHz“ sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Auch das Versorgungsgebiet „Baden“ ist aufgrund eines Störsenders vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.2. Livetunes Network GmbH

Antrag

Der Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak. Die Livetunes Network GmbH steht im Mehrheitseigentum (87,45 %, das entspricht EUR 30.607,50) der Radio LoungeFM GmbH. 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der FFPG Beteiligungs GmbH (FN 408069 b beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits jeweils zu 20 % im Eigentum von Hermann Gugler, Anton Feistl, Komm.Rat Anton Feistl und zu 40 % von Christian Pöttler steht.

Die Gesellschafterstruktur der Radio LoungeFM GmbH stellt sich wie folgt dar: Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) hält EUR 17.500,- und somit 50 % des Stammkapitals. Die medien.io GmbH (FN 410200 k beim Handelsgericht Wien) hält EUR 14.700,- und somit 42 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Geschäftsführer sind Mag. Florian Novak und Christian Lengauer. Die Radio LoungeFM GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt Investment GmbH (FN 79869 f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht.

Die medien.io GmbH steht im Alleineigentum von Mag. Florian Novak.

Die Radio LoungeFM GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH sowie der Alpenfunk GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet. Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.01.2014, KOA 1.101/14-001, eine Zulassung für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2014“ für den Zeitraum vom 17.01.2014 bis zum 16.03.2014 unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität erteilt.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren; diese Zulassung ist aufgrund des – nicht rechtskräftigen – Bescheides der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G vom 12.09.2014, KOA 1.411/14-018, erloschen. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Alpenfunk GmbH auch im Kabelnetz der Salzburg AG für Energie Verkehr und Telekommunikation verbreitet. Weiters ist die

Alpenfunk GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.07.2014, KOA 1.011/14-020, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2014“ vom 22.07.2014 bis zum 07.10.2014.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak. Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 89,6 MHz“ erteilt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Livetunes Network GmbH auch im Internet und im Kabel verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 16.04.2014, KOA 1.101/14-013, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the City 2014“ für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität erteilt.

Geplantes Programm

Geplant ist ein von der Antragstellerin im Regelfall für das beantragte Versorgungsgebiet eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm. Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit ihren Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist abgesehen von der Verbreitung in den den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin zugeteilten Versorgungsgebieten in diversen Kabelnetzen in Österreich, österreichweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones empfangbar.

Die Antragstellerin plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Vereinzelt sollen jedoch im Fall der Zulassungserteilung Synergien bei der Programmgestaltung mit den Schwestergesellschaften der Antragstellerin genutzt werden, indem in einem Ausmaß von unter 10 % Sendungen oder Beiträge übernommen werden.

In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Im gegenständlichen

Versorgungsgebiet existiert die Zielgruppe der beruflich Erfolgreichen, die neben ihrer guten Einkommenssituation vor allem eine idealistische und individuelle Lebensweise genießt. „LoungeFM“ schafft sowohl inhaltlich als auch im Markenauftritt für diese Zielgruppe eine Identifikationsfläche und geht in seinen Programmpunkten speziell auf deren Bedürfnisse ein. Ziel ist es, „LoungeFM“ als Hauptstadtradio für die innerstädtischen Bezirke zu positionieren und als ein für das Wiener Publikum angenehm erlebtes Radioprogramm hörbar zu machen.

Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms einnehmen. Die Kategorie 2 soll einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen. Unter die Kategorie Chillout Pop sollen unter anderem „loungiger Swing“ und Standards des „All American Songbook“ von Künstlern wie Sade, Michael Buble, Rod Stewart, Robbie Williams, Bruno Mars oder Michael Jackson sowie anderen, weniger bekannten Künstlern fallen. Von den beispielhaft genannten Künstlern sollen ausschließlich solche Songs gespielt werden, die den genannten Genres entsprechen. Neben einer Einteilung in Genrekategorien werden die Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster (Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden) eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind. „LoungeFM“ startet in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zum Lounge und „cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambiente- und EasyListening-Klänge setzen. Im Musikprogramm werden heimische Kreative auf allen Plattformen präsentiert.

Das Wortprogramm umfasst neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle-„news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote. Die Beitragslänge beträgt zwischen 01:30 bis maximal 02:30 Minuten. Im Hinblick auf die lokalen Nachrichten ist das wichtigste Auswahlkriterium, das Informationsbedürfnis der Hörer und Hörerinnen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet bedient wird, zu stillen. Weniger die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote bilden den Schwerpunkt des redaktionellen Angebots.

Tagsüber sollen von Montag bis Sonntag zur vollen Stunde zwischen 07:00 bis 18:00 Uhr (an Wahlsonntagen oder vergleichbaren Ereignissen bis 21:00 Uhr) nationale und Weltnachrichten in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „Der Standard“ in Verbindung mit einem update zur lokalen Wetterlage ausgestrahlt werden. Die durchschnittliche Dauer der Nachrichtensendungen liegt bei 02:12 Minuten. Inhalt der Berichterstattung sind u.a. die Bereiche Politik, Wirtschaft, Sport, Web, Kultur und Medien. Auch bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein.

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und zielen auf das Leben in Wien ab. Zur halben Stunde sollen abwechselnd unterschiedliche lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet werden (ua. redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein

zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the city, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Eislaufen am Rathausplatz) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr)

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, Medien-Empfehlungen zu Musik, Kino und Theater, Online-Surftipps (Lounge Bookmark) und der Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„*At work*“ (10:00 bis 17:00 Uhr)

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Darüber hinaus verschafft der Medienmonitor Überblick über das Neueste aus der Medienwelt: Meinungen und Kommentare, pointiert zusammengefasst aus Feuilleton und Magazinen wie Weekend, derStandard, Die Presse, Spiegel, u.v.m.

Zwischendurch soll über aktuelle Geschehnisse in Wien berichtet werden und darüber, was die Wienerinnen und Wiener gerade bewegt oder auch wohin sie sich bewegen sollen. Folgende Rubriken sollen berücksichtigt werden: Verkehrsnachrichten einmal anders (im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen), Grätzel-Check (Events, Konzerte, Ausstellungen aber auch Gemeinschaftaktionen wie Urban Gardening, Urban Kitting, Flashmobs, Bastelaktionen, Workshops usw., inklusive MQ-Ticker, aktuelle Grätzelnews oder dem Flohmarkt-Reporter), Genuss pur (Vorschläge zur Mittagspause, Restaurant-Guide, Naschmarkt-News, Club-Empfehlungen oder Tipps zum entspannten Wochenende), Wohnen in Wien (tägliche Präsentation einer neuen Traumwohnung), Kinder in Wien (Freizeitangebote für Familien, Kinder und Jugendliche) und das Wetter in Wien.

„*Relax*“ (17:00 bis 20:00 Uhr)

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden. An bestimmten Abenden sollen lokale Newcomer aus Wien die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen.

„*Eder Matlounge* „ (Freitag Abend)

Der österreichische Vollblutmusiker DJ Karl Möstl präsentiert jede Woche die neueste Musik am elektronischen Sektor. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischt werden. DJ Möstl legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„Late Lounge“ (00:00 bis 06:00 Uhr)

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine Musikschiene. Gespielt werden insbesondere BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen erreicht werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafes in Wien und das „Cafe Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „Balkan Lounge“ (22:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Weiters ist geplant, von Beginn an mit Hilfe innovativer Technologien zu arbeiten, wodurch auch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studiotechnik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der Radio LoungeFM GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH. Sowohl die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als auch die Alpenfunk GmbH und die Schallwellen Lounge GmbH verfügen über Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Livetunes Network GmbH war aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria seit 2010 mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk in Wien.

Christian Lengauer verantwortet bei „LoungeFM“ den Bereich Vermarktung und Vertrieb. Er ist Absolvent des Medien MBA Lehrgangs der Steinbeis School of Management + Innovation, einer staatlich anerkannten privaten Hochschule in Berlin. Er verfügt über viele Jahre beruflicher Erfahrung im Medienbereich, beginnend mit der Gründung des Jugendmagazins PEN, seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Radios Welle1 und 92.6 – Das Cityradio in Linz und bis hin zur Funktion des Herausgebers des Weekend Magazins.

Als Programmdirektor im Bereich „On Air“ ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer. Nach seinem Studium der Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong,

Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat.1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z. Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH. Seit Juni 2011 moderiert Markus Langemann von Montag bis Donnerstag die Abendschiene bei Antenne Bayern.

Als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat. Neben seiner Tätigkeit als Station Voice ist Markus Kästle auch für die Musikplanung und das On Air-Design des Senders verantwortlich.

Als Chefredakteur „On Air“ zeichnet Werner Christl verantwortlich, der zudem auch für das Casting und die Ausbildung der Moderatoren sowie die gesamten Abläufe im Sender zuständig ist. Der gelernte Pädagoge ist seit 20 Jahren in unterschiedlichen Redaktionen im Print-, Radio- und Videobereich tätig.

Michael Lachsteiner leitet die Online-Redaktion und betreut die Kooperationen des Senders und verantwortet den Social Media Auftritt von „LoungeFM“. Er sammelte erste medienrelevante Berufserfahrungen als Sales Marketing Manager bei EMI Austria und hat seither viele verschiedene Funktionen im Musikbusiness, etwa in den Bereichen Marketing und Redaktion für zahlreiche Unternehmen ausgeübt. Als Redakteur war er unter anderem für Jazzzeit, DE:BUG und The Gap tätig.

Agata Reclik studierte an der Universität Wien Theater-, Film- und Medienwissenschaften. Seit Anfang 2012 ist sie neben Ulrike Weiss im Bereich „Sales“ bei „LoungeFM“ für Werbedispositionen zuständig.

Für die IT-Struktur, Betreuung der Playout-Server und die Sendetechnik ist im Bereich „Technik“ Markus Troissner verantwortlich, der nebenbei Physik an der Universität Wien studiert. Er wird von Tobias Buchberger unterstützt.

Als Markenberater im Bereich „Sales“ für „LoungeFM“ zeichnet für den Vertrieb der verschiedenen Werbeformen von „LoungeFM“ im Wiener Raum Markus Schlögl verantwortlich.

Das Nachrichtenteam der Antragstellerin besteht aus drei externen Mitarbeitern aus der Onlineredaktion der Tageszeitung „Der Standard“.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der

Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH genutzt. Die Personalkosten der Mitarbeiter in diesen Bereichen werden auf die vier Schwesterngesellschaften aufgeteilt. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter erfolgt durch die Muttergesellschaft, die Radio LoungeFM GmbH, die auch den Einkauf sowie die Verrechnung der Leistungen vornimmt. Ausschließlich für die Antragstellerin und für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist der im Bereich „Sales“ für die Markenberatung der Antragstellerin zuständige Mitarbeiter Markus Schlögl tätig.

„LoungeFM“ verfügt bereits über ein „Headquarter“ im 6. Wiener Gemeindebezirk. Für den Fall der Zulassungserteilung ist ein eigenes Studio in Wien in der Gumpendorferstraße geplant.

Die Antragstellerin hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. Die Livetunes Network GmbH legte eine Liste mit elf für den Programmbeirat nominierten Personen samt deren jeweiliger Kurzvita vor.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Livetunes Network GmbH hat einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Geschäftsjahr.

Die Antragstellerin geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien in der Höhe von EUR 471.500,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 625.800,- aus.

Aufgrund des Umstandes, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität von der Antragstellerin bzw. ihren Schwesterngesellschaften bereits im Rahmen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk genutzt wurde bzw. wird, wurden von der Antragstellerin in den letzten Jahren bereits Investitionen in die Infrastruktur getätigt. Dennoch geht sie davon aus, dass zur Erneuerung der Infrastruktur Investitionen in der Höhe von EUR 60.000,- nötig sein werden. Außerdem sind für die nächsten Jahre größere Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant, weil in der Gumpendorferstraße in Wien ein Studio errichtet werden soll.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten, wobei in der Redaktion und Programmproduktion freie Mitarbeiter beschäftigt sein werden. Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Dies ermöglicht der Antragstellerin auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften nutzen. Die Kosten für Geschäftsführung, Programmleitung und Musikredaktion, Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, Einkauf der Station Voice, Technik sowie das Office Management und die Disposition der Werbeschaltungen werden zunächst von der Muttergesellschaft, der Radio LoungeFM GmbH, getragen und an die Antragstellerin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH und die Schallwellen Lounge GmbH zu gleichen Teilen weiterverrechnet. Die Personalkosten setzen sich somit aus den

anteiligen Kosten für in der Unternehmensgruppe angestellte Mitarbeiter, Kosten für „angestellte Mitarbeiter für UKW Betrieb“, für „freie Mitarbeiter“, für „zusätzliche freie Mitarbeiter wegen UKW“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 270.000,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 398.600,- erhöhen. Da die Antragstellerin das Programm „LoungeFM“ bereits derzeit in Kabelnetzen in Wien verbreitet, fallen die Kosten für die Positionen „anteilige Personalkosten Radio LoungeFM GmbH“, „freie Mitarbeiter“ und „Vertrieb“ unabhängig von der Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet an. Hingegen fallen die Kosten für die Positionen „angestellte Mitarbeiter für UKW Betrieb“ und „zusätzliche freie Mitarbeiter wegen UKW“ lediglich im Falle der Zulassungserteilung an. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten für die Position „angestellte Mitarbeiter für UKW Betrieb“ in Höhe von EUR 60.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 71.200,- steigen. Für die Position „zusätzliche freie Mitarbeiter wegen UKW“ veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 25.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 30.800,- steigen.

Bei den Sachausgaben für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien, die von EUR 186.500,- im ersten Jahr auf EUR 227.200,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Die Aufwendungen für die Abgeltung der Urheberrechte bewegen sich zwischen EUR 17.500,- im ersten Jahr und EUR 17.900,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Für den Fall der Zulassungserteilung werden außerdem Kosten für „Urheberrechte wegen UKW“ in Höhe von EUR 10.000,- im ersten Jahr, die auf EUR 41.600,- im achten Jahr steigen, veranschlagt. Für die für die UKW-Verbreitung notwendige Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 30.700,- geltend gemacht.

Der Kapitalbedarf für die Deckung operativer Vorlaufverluste beträgt voraussichtlich EUR 240.000,-. In ihrem Antrag gibt die Antragstellerin an, diesen aus Darlehensfinanzierung durch den Hauptgesellschafter, die Radio LoungeFM GmbH, abdecken zu wollen. Die Radio LoungeFM GmbH hat sich bereit erklärt, die nötige Finanzierung zur Deckung von allfälligen Anlaufkosten bis zu einer Höhe von EUR 400.000,- zur Verfügung zu stellen. Aus dem vorgelegten Budget geht hervor, dass im ersten Betriebsjahr Darlehen in der Höhe von EUR 160.000,- und im zweiten Betriebsjahr Darlehen in der Höhe von EUR 80.000,- aufgenommen werden sollen, welche im dritten bis achten Betriebsjahr rückgeführt werden sollen.

Die von der Antragstellerin angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 343.600,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die rund 42 % der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, die Radio Marketing Service GmbH (RMS), die ca. 48 % der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising

werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf EUR 744.100,-.

Die Antragstellerin rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 45.000,-, die auf EUR 220.000,- im achten Jahr wachsen sollen sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 80.000,- (im ersten Jahr) und EUR 300.000,- (im achten Jahr).

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepräsenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm sowie in jenen Programmen, die von den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin in den übrigen Versorgungsgebieten verbreitet werden.

Technisches Konzept

Von der Antragstellerin wurde die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragt. Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar (vgl. Punkt 2.1.1).

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind ebenso wie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Alpenfunk GmbH sowie die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Teile des Inntals“ und „Graz (89,6 MHz)“ der Schallwellen Lounge GmbH aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Das derzeit von der Alpenfunk GmbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk versorgte Gebiet in Wien wird unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgt.

2.3.3. Superfly Radio GmbH

Haupt- und Eventualantrag

Der Hauptantrag der Superfly Radio GmbH richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Ausschreibungsverfahrens.

Der Eventualantrag der Superfly Radio GmbH richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ gemäß § 12 PrR-G.

Gesellschaftsstruktur

Die Superfly Radio GmbH ist eine zu FN 271345 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Gesellschafter der Superfly Radio GmbH sind zu 70 % die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH, zu 18 % die Sugarman GmbH, zu 5 % Benjamin Loudon, zu 4 % Thomas Mair und zu 3 % Claus Prechtl, alle drei natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger.

Die Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist eine zu FN 207801 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH sind die beiden österreichischen Staatsbürger Mag. Matthias Kamp und Heinz Tronigger zu je 50 %.

Gesellschafterin der zu FN 253527 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Sunshine Enterprises Musikproduktions GmbH ist die zu FN 306214 s beim Handelsgericht Wien eingetragene MIRA Investments GmbH.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Superfly Radio GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ bis zum 28.06.2017.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G

Die Superfly Radio GmbH beantragt in ihrem Haupt- und Eventualantrag die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“.

Begründet wird dies damit, dass durch die topographischen Gegebenheiten im Westen Wiens, insbesondere in den niedriger gelegenen Teilen des 13. und 14. Wiener Gemeindebezirks für die Antragstellerin derzeit massive Versorgungsmängel bestehen. Eine Testfahrt habe ergeben, dass es beispielsweise auf der Strecke Auhofcenter – Badgasse – Mauerbachstraße – Baumschule Mauerbach (Wien Hadersdorf) teilweise zu einem Totalausfall des Empfangs der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ kommt. Weiters seien auch auf der Westeinfahrt ständig Artefakte durch Auslöschungsphänomene beim mobilen Empfang wahrzunehmen. Nach Auffassung der Antragstellerin könnten diese Empfangsprobleme durch einen Füllsender am Standort Wolfersberg fast vollständig behoben werden.

Technisches Konzept

Von der Antragstellerin wurde die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit einer Leistung von 12,7 dBW beantragt. Aus den unter Punkt 2.1.2 dargelegten Gründen (keine gleichzeitige Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT [Donaukanal] 99,5 MHz“ und „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 99,5 MHz“ aufgrund der geringen geografischen Entfernung und der Verwendung der gleichen Frequenz; keine vollständige Abdeckung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 99,5 MHz“ durch die international koordinierte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT [Donaukanal] 99,5 MHz“ aufgrund der Erhöhung der Koordinierungsdistanz in Richtung Ungarn und der Slowakei; keine Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Verträglichkeit der beantragten Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 99,5 MHz“ mit der in Betrieb befindlichen Übertragungskapazität „JUDENAU [Raiffeisen Silo] 99,4 MHz“) ist die von der Superfly Radio GmbH beantragte Übertragungskapazität mit der beantragten Leistung derzeit fernmeldetechnisch nicht realisierbar.

2.3.4. Mein Kinderradio Limited

Haupt- und Eventualantrag

Der Hauptantrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Der Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Gesellschaftsstruktur

Die Mein Kinderradio Limited ist eine zu Registernummer 7785403 beim Companies House, Cardiff, Wales, Vereinigtes Königreich, eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Birmingham. Die Gesellschafter sind zu jeweils einem Drittel die österreichischen Staatsbürger Thomas Rybnicek, Andreas Früchtl und Peter Aigner. Als vertretungsbefugte Geschäftsführer (Directors) fungieren Thomas Rybnicek und Andreas Früchtl.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Mein Kinderradio Limited ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 11.09.2013, GZ 611.177/0002-BKS/2013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ bis zum 17.09.2023.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bzw. 4 PrR-G

Die Mein Kinderradio Limited beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in eventu Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Begründend wird ausgeführt, dass mit der beantragten Übertragungskapazität bestehende Versorgungsmängel im Sendegebiet verbessert und das Sendegebiet im Raum Wien verdichtet werden könnte. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet bestehe außerdem ein unmittelbarer geographischer Zusammenhang.

Die Mein Kinderradio Limited bringt zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet und ihrem bestehenden Versorgungsgebiet vor, dass die Identifikation der einzelnen Bewohner mit ihren Bezirken zwar sicherlich groß ist, sich Wiener jedoch als Wiener verstehen. Verstärkt wird der politische, soziale und kulturelle Zusammenhang nach Auffassung der Antragstellerin durch die spezielle Zielgruppe der Mein Kinderradio Limited. Kinder haben in jedem erdenklichen Sendegebiet Österreichs ähnliche Bedürfnisse, womit allein dadurch schon ein Zusammenhang geschaffen werden könne.

Zur Wirtschaftlichkeit der von ihr geplanten Hörfunkveranstaltung führt die Mein Kinderradio Limited aus, dass der zusätzliche Standort lediglich geringe Kosten verursachen würde, die über Partnerschaften bzw. dem erhöhten Zuspruch am Hörer- bzw. Werbemarkt gedeckt würden.

Technisches Konzept

Von der Antragstellerin wurde die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit einer Leistung von 20 dBW beantragt. Aus den unter Punkt 2.1.2 dargelegten Gründen (keine gleichzeitige Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „WIEN INNERE STADT [Donaukanal] 99,5 MHz“ und „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 99,5 MHz“ aufgrund der geringen geografischen Entfernung und der Verwendung der gleichen Frequenz; keine vollständige Abdeckung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 99,5 MHz“ durch die international koordinierte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT [Donaukanal] 99,5 MHz“ aufgrund der Erhöhung der Koordinierungsdistanz in Richtung Ungarn und der Slowakei; keine Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Verträglichkeit der beantragten Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 [Wolfersberg] 99,5 MHz“ mit der in Betrieb befindlichen Übertragungskapazität „JUDENAU [Raiffeisen Silo] 99,4 MHz“) ist die von der Mein Kinderradio Limited beantragte Übertragungskapazität mit der beantragten Leistung derzeit fernmeldetechnisch nicht realisierbar.

2.3.5. Dragan Miloradovic

Mit Schreiben des Dragan Miloradovic vom 13.06.2014 beantragte dieser die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet. Der Antrag des Dragan Miloradovic langte am 01.07.2014 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 01.07.2014 wurde Dragan Miloradovic darüber informiert, dass die KommAustria vorläufig davon ausgeht, dass sein Antrag verspätet ist, da dieser nicht bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 23.06.2014, 13:00 Uhr, bei der KommAustria eingelangt ist. Dragan Miloradovic wurde gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, die Gelegenheit eingeräumt, hierzu Stellung zu nehmen.

Im daraufhin bei der KommAustria eingelangten Schreiben vom 03.07.2014 führte Dragan Miloradovic unter anderem aus:

„Ich Dragan Miloradovic, habe die Unterlagen am 18.06.2014 um 18 Uhr 09 min 54 Sek, bei der Post Innsbruck per EMS abgegeben, somit habe ich gedacht, dass Sie die Sendung 100 % bekommen haben, normalerweise ist es auch so. Aber das war nicht der Fall. Die Post hat ... die EMS Sendung nicht korrekt versendet. Ich weiß dass ich dafür sorgen muss, dass die Sendung bei ihnen bis 23.06.2014 eingeht. Aber ich bin davon ausgegangen, dass die EMS Sendung bis zum 23.06.2014 bei ihnen ankommt.

Da es eigentlich nicht meine Schuld ist, dass die Sendung zu spät bei ihnen angekommen ist, sondern die Post ist die Hauptschuldigen sind (anbei lege ich die Unterlagen von der Post, dass die Post die Schuldigen sind.)

Darum würde ich sie bitten mich weiterhin kandidieren zu lassen für die Übertragungskapazität ‚WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz‘ versorgten Gebiet.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie den zitierten Akten des BKS und der KommAustria.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahren im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität ergeben aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. Peter Reindl vom 10.07.2014.

Die im Hinblick auf die Livetunes Network GmbH und den Verein Radio Maria Österreich festgestellten gesellschafts- bzw. vereinsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Vereinsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und dem offenen zentralen Vereinsregister. Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Livetunes Network GmbH beteiligten natürlichen Personen sowie der Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien.

Die Feststellung, dass unter Heranziehung einer technischen Reichweite von 70.000 Einwohnern und der vom Verein Radio Maria Österreich angenommenen Tagesreichweite ab dem zweiten Betriebsjahr von einem positiven Betriebsergebnis im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet auszugehen ist, beruht auf einer Adaptierung der Berechnungen anhand der glaubhaften Angaben des Antragstellers zur Einnahmenplanung. Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegten technischen Unterlagen sowie die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 10.07.2014.

Mangels konkreter Angaben konnte nicht festgestellt werden, ob der von der Livetunes Network GmbH geplante Wortanteil inklusive oder exklusive Werbung zu verstehen ist. Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der Livetunes Network GmbH vorgelegten technischen Unterlagen sowie die Feststellung, dass die Versorgungsgebiete der mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen von dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet vollständig entkoppelt sind, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 10.07.2014.

Die Feststellungen zu den Haupt- und Eventualanträgen, zur Gesellschaftsstruktur und bisherigen Tätigkeit der Superfly Radio GmbH und der Mein Kinderradio Limited als Rundfunkveranstalterinnen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Haupt- und Eventualanträgen sowie den Akten der KommAustria. Die Feststellung zu den Beteiligungsverhältnissen an der Superfly Radio GmbH ergibt sich aus dem Schreiben der Antragstellerin vom 19.08.2014. Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der von der Superfly Radio GmbH und der Mein Kinderradio Limited vorgelegten technischen Unterlagen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 10.07.2014.

Die Feststellung hinsichtlich des Zeitpunkts des Einlangens des Antrages des Dragan Miloradovic ergibt sich aus der – vom Antragsteller unwidersprochen gebliebenen – Dokumentation des Postlaufs bzw. des Posteingangs der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 17.04.2014 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/14-014 ausgeschrieben.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.06.2014, um 13:00 Uhr. Die Anträge der Livetunes Network GmbH, des Vereins Radio Maria Österreich, der Haupt- und Eventualantrag der Superfly Radio GmbH und der Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist und somit rechtzeitig bei der KommAustria ein.

Der Antrag des Dragan Miloradovic langte am 01.07.2014 bei der KommAustria ein. Unstrittig ist somit, dass der Antrag des Dragan Miloradovic erst nach dem Ausschreibungsende am 23.06.2014, 13:00 Uhr, bei der Behörde eingelangt ist. Aus der Gestaltung und Formulierung der Ausschreibung ist jedoch zu entnehmen, dass Anträge bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin bei der Behörde eingelangt sein müssen (zur Qualifikation dieser Frist als materiellrechtliche Frist vgl. zB BKS 18.10.2007, GZ 611.011/0003-BKS/2007, 12.11.2007, GZ 611.074/0001-BKS/2007, 12.11.2007, GZ 611.074/0002-BKS/2007).

Der materiellrechtliche Anspruch musste somit im vorliegenden Fall bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts bis spätestens 23.06.2014, 13:00 Uhr, geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Dragan Miloradovic, wonach er den verfahrensgegenständlichen Antrag rechtzeitig vor dem Ende der Ausschreibungsfrist zur Post gegeben habe und das verspätete Einlangen des Antrages bei der Behörde durch die Post verschuldet worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass die §§ 32 und 33 Abs. 3 AVG nicht auf materiellrechtliche Fristen anwendbar sind (vgl. z.B. VwGH 17.03.1983, 82/08/0070, 21.09.1995, 95/19/0167), weshalb sich der Antragsteller insbesondere nicht auf § 33 Abs. 3 AVG berufen kann, wonach die Tage des Postlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden.

Da der Antrag des Dragan Miloradovic erst am 01.07.2014 und somit verspätet bei der KommAustria eingelangt ist, war er gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 1.).

4.4. Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited, Hauptantrag der Superfly Radio GmbH

4.4.1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund des Haupt- und Eventualantrages der Mein Kinderradio Limited und des Hauptantrages der Superfly Radio GmbH, denen technische Konzepte mit einer anderen als der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ zugrunde liegen, ist zunächst die Zulässigkeit der von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität abweichenden Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zu prüfen.

4.4.2. Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrages auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G das Verfahren nach § 12 Abs. 5 PrR-G einzuleiten. § 12 Abs. 5 PrR-G sieht die Vornahme einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vor, sofern ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G (zur Planung neuer Versorgungsgebiete) zu reservieren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem stattzufinden, wenn ein fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorliegt, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Der Bestimmung des § 12 Abs. 3 PrR-G ist zu entnehmen, dass die beantragten Übertragungskapazitäten einer Prüfung hinsichtlich ihrer fernmeldetechnischen Realisierbarkeit durch die Regulierungsbehörde zu unterziehen sind. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ wird weder im PrR-G noch in sonstigen Rechtsvorschriften – wie insbesondere dem für die Frequenzuteilung und für die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funksendeanlage maßgeblichen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, – näher umschrieben. Wie sich jedoch schon aus den in § 54 Abs. 2 TKG 2003 festgelegten Voraussetzungen einer Frequenzuteilung ergibt, ist eine Frequenzuteilung grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist (Z 3); ähnlich verlangt § 73 Abs. 2 TKG 2003, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen gewährleistet sein muss. Als „fernmeldetechnisch realisierbar“ im Sinne des § 12 Abs. 3 PrR-G kann daher eine Übertragungskapazität nur dann beurteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist. Der Begriff der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ umschreibt damit nicht die abstrakte Möglichkeit, eine

Übertragungskapazität in Betrieb zu nehmen, sondern dass bei Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung stets die potentiellen Auswirkungen der Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu BKS 01.10.2002, GZ 611.190/004-BKS/2002).

Die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen ist dabei nicht nur auf nationaler Ebene zu prüfen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu berücksichtigen. Die einen integrierenden Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 52/2010, bildende Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk) legt in ihrem Artikel 4 fest, dass bei jeder neuen Frequenzzuteilung schädliche Störungen für Dienste vermieden werden müssen, welche in Übereinstimmung mit der VO-Funk betrieben werden und deren kennzeichnende Merkmale im Master International Frequency Register eingetragen sind. Für den Bereich des UKW-Tonrundfunks ist hinsichtlich der nach der VO-Funk vorzunehmenden Koordination mit betroffenen Verwaltungen vor Eintragung im Master International Frequency Register das „Regionale Abkommen betreffend die Nutzung des 87,5 – 108 MHz-Bandes für UKW-Tonrundfunk“ (Genfer Abkommen 1984) zu beachten, wonach neue Hörfunkübertragungskapazitäten nur unter den Bedingungen, welche in Artikel 4 des Abkommens normiert sind, bewilligt werden dürfen. In Artikel 4 ist das Verfahren (Koordinierungsverfahren) betreffend Modifikationen zum Plan (Genfer Plan 1984), welcher nach Artikel 3 dieses Abkommens ein Annex zu diesem Abkommen ist, in welchem alle international koordinierten Übertragungskapazitäten erfasst sind, festgeschrieben. Bei der Prüfung der „fernmeldetechnischen Realisierbarkeit“ ist somit schon allein deswegen die Verträglichkeit nicht nur mit nationalen Übertragungskapazitäten zu prüfen, weil gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G bei der Verwendung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten internationale fernmelderechtliche Verpflichtungen Österreichs – wie sie sich im gegenständlichen Fall aus dem im BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 48/2003 verwiesenen Staatsvertrag ergeben – zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0011).

Aufgrund des Antrages der Livetunes Network GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G veranlasste die KommAustria die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gegenstand der Ausschreibung war somit die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“, mit der im Wesentlichen Teile der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Wiener Gemeindebezirke versorgt werden können. Im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde bereits im Vorfeld der Ausschreibung ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet und haben die direkt betroffenen Nachbarverwaltungen von Tschechien, Slowakei und Ungarn einer Realisierung bereits zugestimmt. Die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kann daher im Rahmen eines Versuchsbetriebes gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden. Nach Veröffentlichung des Senders im GE84 Frequenzplan ist ein Regulärbetrieb möglich.

4.4.3. Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited

Der Antrag der Mein Kinderradio Limited richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit einer Leistung von 20 dBW zur Verbesserung der Versorgung in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“.

Das Versorgungsgebiet, das sich durch die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität ergibt, liegt westlich des Versorgungsgebietes der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ und berührt dieses – wenn man eine Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m zugrunde legt – praktisch nicht. Da sich die Koordinierungsdistanz der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ (mit 20 dBW) im Vergleich zur Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ in Richtung Ungarn und der Slowakei erhöht, ist die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ vom derzeit bereits eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahren nicht abgedeckt und müsste bei einer Verlegung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ nach „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ ein internationales Koordinierungsverfahren gemäß GE84 Abkommen geführt werden.

Gemäß § 2 Z 4 PrR-G ist die Übertragungskapazität durch technische Parameter, wie den Sendestandort, die Frequenz, die Leistung und die Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen definiert. Auch der in § 2 Z 3 PrR-G definierte Begriff des „Versorgungsgebiets“ wird als *„der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum,“* umschrieben.

Es ist folglich davon auszugehen, dass eine zur Ausschreibung gelangende Übertragungskapazität durch bestimmte technische Parameter charakterisiert wird.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des BKS zu verweisen, wonach es sich nur dann noch um dieselbe Übertragungskapazität – im vorliegenden Fall um die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ – handelt, wenn bei einer Änderung der technischen Parameter, insbesondere einer Verlegung des Sendestandortes, eine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet ist (vgl. BKS 30.03.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004, 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004). Nur in einem solchen Fall ist es aber möglich, im Rahmen des durch die Ausschreibung eingeleiteten Zuordnungsverfahrens eine Zuordnung der betreffenden Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung bzw. Erweiterung von Versorgungsgebieten zu erreichen.

Im gegenständlichen Fall liegt jedoch die geforderte weitestgehende Identität des erreichten Gebietes nicht vor, da sich das von der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgte Gebiet (Teile der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Wiener Gemeindebezirke) nahezu vollständig von jenem Gebiet, das durch die von der Mein Kinderradio Limited beantragte Übertragungskapazität versorgt wird (Teile des 13. und 14. Wiener Gemeindebezirkes), unterscheidet. Dass im vorliegenden Fall keine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet ist, wird außerdem durch den Umstand gestützt, dass für die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität die Einleitung eines neuen Koordinierungsverfahrens erforderlich wäre, da die beantragten technischen Parameter von den im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahren abweichen.

Eine solche Änderung der die Ausschreibung charakterisierenden technischen Parameter führt dazu, dass die beantragten technischen Parameter nicht mehr der ausgeschriebenen Übertragungskapazität entsprechen und diese ein „aliud“ darstellende Übertragungskapazität insoweit auch nicht mehr im Rahmen des durch die Ausschreibung der Übertragungskapazität eingeleiteten Zuordnungsverfahrens zugeordnet werden kann.

Da somit die dem Haupt- und Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited zugrunde liegenden technischen Parameter in der Ausschreibung der KommAustria vom 17.04.2014, KOA 1.193/14-014, keine Deckung finden, war der Hauptantrag der Mein Kinderradio Limited auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Aus denselben Überlegungen war auch der Eventualantrag der Mein Kinderradio Limited auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.).

Vor dem Hintergrund der Zurückweisung des Haupt- und Eventualantrages der Mein Kinderradio Limited erübrigt es sich, auf den von der Antragstellerin im Schreiben vom 31.07.2014 gestellten Antrag auf Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens für die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ einzugehen. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass kein Antragsrecht auf Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens besteht, zumal die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G bei Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten an den Österreichischen Rundfunk oder an bestehende Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern oder bei Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

4.4.4. Hauptantrag der Superfly Radio GmbH

Der Hauptantrag der Superfly Radio GmbH richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit einer Leistung von 12,7 dBW zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“.

Das Versorgungsgebiet, das sich durch die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität ergibt, liegt – ebenso wie jenes, welches von der Mein Kinderradio Limited beantragt wurde – westlich des Versorgungsgebietes der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ und berührt dieses – wenn man eine Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m zugrunde legt – praktisch nicht. Da sich die Koordinierungsdistanz der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ (mit 12,7 dBW) im Vergleich zur Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ jedenfalls in Richtung Ungarn erhöht, ist die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ vom derzeit bereits eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahren nicht abgedeckt und müsste bei einer Verlegung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ nach „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ ein internationales Koordinierungsverfahren gemäß GE84 Abkommen geführt werden.

Wie bereits ausgeführt, ist vor dem Hintergrund der § 2 Z 3 und 4 PrR-G davon auszugehen, dass eine zur Ausschreibung gelangende Übertragungskapazität durch bestimmte technische Parameter charakterisiert wird (vgl. Punkt 4.4.3.).

Vor dem Hintergrund der unter Punkt 4.4.3. zitierten Rechtsprechung des BKS kann auch im Hinblick auf den Hauptantrag der Superfly Radio GmbH nicht mehr behauptet werden, dass

eine weitestgehende Identität des mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erreichten Gebietes mit jenem durch die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet gegeben ist. Darüber hinaus liegt, ebenso wie beim Antrag der Mein Kinderradio Limited auch insoweit keine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes vor, als für die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität die Einleitung eines neuen internationalen Koordinierungsverfahrens erforderlich wäre, da die beantragten technischen Parameter von den im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität eingeleiteten internationalen Koordinierungsverfahren abweichen.

Eine solche Änderung der die Ausschreibung charakterisierenden technischen Parameter führt dazu, dass die beantragten technischen Parameter nicht mehr der ausgeschriebenen Übertragungskapazität entsprechen und diese ein „aliud“ darstellende Übertragungskapazität insoweit – nach der vorzitierten Rechtsprechung des BKS – in dem durch die Ausschreibung abgesteckten Rahmen des laufenden Zuordnungsverfahrens nicht zugeordnet werden kann.

Da somit die dem Hauptantrag der Superfly Radio GmbH zugrunde liegenden technischen Parameter in der Ausschreibung der KommAustria vom 17.04.2014, KOA 1.193/14-014, keine Deckung finden, war der Hauptantrag der Superfly Radio GmbH auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 98,3 MHz“ gemäß § 2 Z 4 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 4.).

Vor dem Hintergrund der Zurückweisung des Hauptantrages der Superfly Radio GmbH erübrigt es sich, auf den von der Antragstellerin im Schreiben vom 31.07.2014 gestellten Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit der Auflage, dass die Übertragungskapazität bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann, einzugehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich dieser Antrag nur auf die fehlende internationale Koordinierung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ bezieht und unberücksichtigt lässt, dass es sich bei der beantragten Übertragungskapazität um ein aliud zur ausgeschriebenen Übertragungskapazität handelt.

4.5. Eventualantrag der Superfly Radio GmbH

Vor dem Hintergrund der Zurückweisung des Hauptantrages der Superfly Radio GmbH ist nunmehr auf den in eventu gestellten Antrag der Superfly Radio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „WIEN 98,3 MHz“ gemäß § 12 PrR-G einzugehen.

Aus der Formulierung des Antrages ergibt sich, dass die Antragstellerin hiermit eine Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „WIEN 98,3 MHz“ in einem von der unter der Geschäftszahl KOA 1.193/14-014 am 17.04.2014 vorgenommenen Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ losgelösten Verfahren erreichen möchte.

Der Antrag wirft die grundsätzliche Frage auf, in welchem Verhältnis ein laufendes Ausschreibungsverfahren zu einem solcherart gestellten „gesonderten“ Antrag steht. Vorderhand ist festzuhalten, dass die den Gegenstand des Eventualantrages der Superfly

Radio GmbH bildende Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ und die den Gegenstand der Ausschreibung vom 17.04.2014, GZ KOA 1.193/14-014, bildende Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ nicht gleichzeitig realisiert werden können (vgl. Punkt 2.1.3.). Schon aus diesem Grund waren die beiden Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

Wie bereits unter Punkt 4.4.2. ausgeführt, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde im Falle eines Antrages auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 PrR-G das Verfahren nach § 12 Abs. 5 PrR-G einzuleiten. § 12 Abs. 5 PrR-G sieht die Vornahme einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vor, sofern ein Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nicht gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G (zur Planung neuer Versorgungsgebiete) zu reservieren ist. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten stattzufinden, wenn ein fernmeldetechnisch realisierbarer Antrag auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorliegt, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Die KommAustria veranlasste aufgrund des Antrages der Livetunes Network GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet am 17.04.2014 die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gegenstand der Ausschreibung war somit die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“.

Vor dem Hintergrund der Regelungen des § 12 Abs. 1, Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G, die im Fall des Vorliegens eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrages auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität vorsehen, geht die KommAustria davon aus, dass durch die verpflichtende Ausschreibung einer Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G der Prozessgegenstand des Verfahrens insoweit abgesteckt wird, als durch die im Rahmen der Ausschreibung beantragten technischen Parameter eine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet sein muss (vgl. dazu bereits die in Punkt 4.4.3. zitierte Rechtsprechung). Sofern durch die beantragten technischen Parameter eine weitestgehende Identität des erreichten Gebietes gewährleistet wird, besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens einen Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zu stellen.

Bestünde die Möglichkeit, unabhängig von einem aufgrund eines Antrages auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen

Versorgungsgebietes eingeleiteten Ausschreibungsverfahrens bis zum Abschluss des aufgrund der Ausschreibung einer Übertragungskapazität gemäß § 12 Abs. 5 PrR-G eingeleiteten Verfahrens, die Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zu beantragen, die der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität entgegensteht, würde dies das aufgrund eines realisierbaren Antrages auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes verpflichtend einzuleitende Ausschreibungsverfahren obsolet machen. Insbesondere würde in einem solchen Fall der Bestimmung des § 13 Abs. 2 PrR-G, die im Fall der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten eine mindestens zweimonatige Frist zur Einbringung von Anträgen vorsieht (zur Qualifikation dieser Frist als materiellrechtliche Frist vgl. zB BKS 18.10.2007, GZ 611.011/0003-BKS/2007, 12.11.2007, GZ 611.074/0001-BKS/2007, 12.11.2007, GZ 611.074/0002-BKS/2007), jeglicher Anwendungsbereich genommen. Es kann auch nicht vertreten werden, dass ein Verbesserungsantrag auf eine ausgeschriebene Übertragungskapazität im Hinblick auf die Fristgebundenheit „schlechter“ gestellt sein sollte, als ein Verbesserungsantrag einer Partei, die formal etwas beantragt, das neben der ausgeschriebenen Übertragungskapazität nicht realisiert werden kann. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Publizitätswirkung einer Ausschreibung, die insofern auch den Verfahrensgegenstand für alle potentiellen Antragsteller gleichermaßen absteckt.

Die KommAustria geht daher, vor dem Hintergrund der im Falle des Vorliegens eines technisch realisierbaren Antrages auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geltenden Regelungen des PrR-G davon aus, dass die Ausschreibung einer Übertragungskapazität durch die KommAustria zu einer gewissen „Sperrwirkung“ für allfällige – außerhalb des Ausschreibungsverfahrens – eingebrachte Verbesserungsanträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G, die der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität entgegenstehen, führt. Eine andere Sichtweise erscheint schon insoweit nicht sachgerecht, als solcherart „gesondert“ eingebrachte Verbesserungsanträge, die auch von unterschiedlichen Veranstaltern stammen und eine Vielzahl unterschiedlicher Übertragungskapazitäten umfassen können, letztlich eine weitgehende Verzögerung zur Folge haben und die verspätete Ausarbeitung und Einbringung von alternativen Anträgen gegenüber dem – fernmeldetechnisch realisierbaren – Erstantrag bevorzugt würde.

Aus den Feststellungen im vorliegenden Fall ergibt sich, dass die von der Superfly Radio GmbH im Eventualantrag beantragte Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ fernmeldetechnisch nicht gleichzeitig mit der – den Gegenstand der Ausschreibung vom 17.04.2014 bildenden – Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ realisiert werden kann, weil sich die beiden Übertragungskapazitäten aufgrund der geringen geographischen Entfernung und der Verwendung der gleichen Frequenz stören würden (vgl. Punkt 2.1.3.).

Da der gegenständliche Eventualantrag der Superfly Radio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin gemäß § 12 PrR-G erst nach Einleitung des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G gestellt wurde und diesem Antrag die technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ entgegensteht, war dieser gemäß § 2 Z 4 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 und § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 5.).

Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich auch im Hinblick auf diesen Eventualantrag auf den von der Antragstellerin im Schreiben vom 31.07.2014 gestellten Antrag auf Zuordnung der

Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg) 99,5 MHz“ mit der Auflage, dass die Übertragungskapazität bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann, einzugehen, zumal der Eventualantrag aufgrund der dargelegten Sperrwirkung des hinsichtlich der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ eingeleiteten Ausschreibungsverfahrens unzulässig ist.

Aufgrund der Zurückweisung der Haupt- und Eventualanträge der Mein Kinderradio Limited und der Superfly Radio GmbH sind nunmehr lediglich die Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im dem durch die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ versorgten Gebiet des Vereins Radio Maria Österreich und der Livetunes Network GmbH zu prüfen. Zunächst ist die technische Realisierbarkeit der von den beiden verbliebenen Antragstellern vorgelegten technischen Konzepte sowie das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. der Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und sodann ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G zwischen den beiden verbliebenen Antragstellern durchzuführen.

4.6. Beantragte technische Konzepte der Livetunes Network GmbH und des Vereins Radio Maria Österreich

Sowohl die Livetunes Network GmbH als auch der Verein Radio Maria Österreich beantragen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“. Die vor dem Ende der Ausschreibungsfrist eingebrachten technischen Konzepte bewegen sich innerhalb des von der KommAustria in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmens und sind somit fernmeldetechnisch realisierbar.

4.7. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) – c) ...

4.7.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Alle verbliebenen Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.7.2. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 bis 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Die Livetunes Network GmbH hat ihren Sitz in Österreich und alle mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei allen verbliebenen Antragstellern gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der verbliebenen Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.7.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.
Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die dem Verein Radio Maria Österreich zugeordneten Versorgungsgebiete „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“, „Waidhofen an der Ybbs“, „St. Pölten 95,5 MHz“ und

„Innsbruck 91,1 MHz“ sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Auch das Versorgungsgebiet „Baden“ ist aufgrund eines Störsenders vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, weshalb es zu keinen Überschneidungen iSd § 9 Abs. 1 PrR-G kommt.

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstalter beteiligt und befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G.

Es liegt somit beim Verein Radio Maria Österreich kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria seit 2013 mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität. Derzeit verfügt die Antragstellerin über keine Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk. Es liegt somit insoweit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G vor. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 9 Abs. 1 PrR-G begegnet auch der Umstand, dass die Livetunes Network GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H) ist und das Programm „LoungeFM“ in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet, keinen Bedenken.

Die Versorgungsgebiete der mit der Livetunes Network GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“), der Alpenfunk GmbH („Stadt Salzburg 106,6 MHz“; diese Zulassung ist allerdings aufgrund des nicht rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 12.09.2014, KOA 1.411/14-018, erloschen) sowie der Schallwellen Lounge GmbH (Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ und „Graz 89,6 MHz“), sind aufgrund der geographischen Entfernung zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Vor dem Hintergrund, dass die der Alpenfunk GmbH bis 07.10.2014 erteilte Zulassung für Ereignishörfunk unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses der gegenständlichen Zulassung erteilt wurde, ist diese Zulassung unter dem Blickwinkel des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G unbeachtlich.

Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und auch unter Berücksichtigung der digitalen terrestrischen Hörfunkzulassung für die Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) der Livetunes Network GmbH liegt – unabhängig davon, dass aufgrund der Einstellung der Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb stattfindet – auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor. Schließlich werden auch die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G offensichtlich nicht überschritten.

Es liegt somit auch bei der Livetunes Network GmbH kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.8. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G sowie Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen

für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Der Verein Radio Maria Österreich und die Livetunes Network GmbH haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrungen in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich ausgestrahlt werden. In Wien existieren bereits das vom Verein Radio Maria Österreich betriebene Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk, ein weiteres Studio im 1. Wiener Gemeindebezirk sowie vier mobile Studio-Einheiten, in denen ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind. Für das Programm „Radio Maria“ sind bereits derzeit 16 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 12,48 Mitarbeitern angestellt sind. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist ein weiterer Mitarbeiter vorgesehen, der den Ausbau der redaktionellen Betreuung und die Öffentlichkeitsarbeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet übernehmen soll. In den im gegenständlichen Versorgungsgebiet vorhandenen Studios sind darüber hinaus bereits bisher über 100 ehrenamtliche Mitarbeiter an der Erstellung des Programms „Radio Maria“ beteiligt. Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist somit zusätzlich zu dem bereits bestehenden hauptamtlich tätigen Team von „Radio Maria“ und den ehrenamtlichen Mitarbeitern ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Halbzestellung vorgesehen. Mit Hilfe dieses Teams möchte der Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept auch im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebietern einfließen. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von „Radio Maria“ jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein Radio Maria Österreich in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen werden personelle Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH genutzt. Die Mitarbeiter in diesen Bereichen stehen jeweils zu einem Viertel für die von der Antragstellerin, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Alpenfunk GmbH und der Schallwellen Lounge GmbH gestalteten Programme zur Verfügung. Die Koordination der Tätigkeit der Mitarbeiter soll durch die Muttergesellschaft, die Radio LoungeFM GmbH, erfolgen. Ausschließlich für die Antragstellerin soll im beantragten Versorgungsgebiet ein im Bereich „Sales“ für die Markenberatung der Antragstellerin vorgesehener Mitarbeiter tätig sein. Die Antragstellerin kann sich somit im Hinblick auf die Mehrheit ihrer Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen. In Anbetracht der geplanten Synergien mit den mit der Antragstellerin eng verbundenen Schwesterngesellschaften, den Erfahrungen der geplanten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits über ein Headquarter im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt und auch anzunehmen ist, dass es der Antragstellerin möglich sein wird, ein Studio in Wien zu eröffnen, gelang es der Livetunes Network GmbH, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die finanzielle Eignung der beiden verbliebenen Antragsteller, die die Erteilung einer Zulassung in dem durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität

versorgten Gebiet anstreben, ist vorliegend darauf zu achten, dass gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G in Fällen, in denen die beantragte technische Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen aufweist, die Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen und der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt auf Dauer finanzierbar sein muss.

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) – (5) ...

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) – (8) ...“

Anders als nach § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G, der vom Antragsteller einen konkreten Nachweis fordert, ist vor dem Hintergrund, dass mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität 70.000 Einwohner versorgt werden können, vorliegend – im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen – eine Prognose über die Chancen einer auf Dauer finanzierbaren Hörfunkveranstaltung zu treffen.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung und Wettbewerbssituation im Versorgungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G in Bezug auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich festzustellen, dass die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet ist, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Vereins Radio Maria Österreich, die auf gemittelten Erfahrungswerten des Antragstellers basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 193,- gespendet werden, ist nachvollziehbar und auch die dargestellte Spendenentwicklung ist plausibel. Zwar legt der Antragsteller seinen Berechnungen eine zu hohe technische Reichweite von 98.000 Einwohnern zugrunde, jedoch ist selbst unter Heranziehung der nach dem technischen Gutachten vorliegenden technischen Reichweite von 70.000 Einwohnern und der vom Verein Radio Maria angenommenen Tagesreichweite ab dem zweiten Betriebsjahr von einem positiven Betriebsergebnis im gegenständlichen Versorgungsgebiet auszugehen. Im Hinblick auf eine dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung aufgrund der geringen technischen Reichweite von 70.000 Einwohnern ist weiters die bestehende Versorgung und die Wettbewerbssituation gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zu berücksichtigen. Zwar weist das geplante Programm des Vereins Radio Maria Österreich geringfügige Überlappungen mit im

Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkprogrammen auf (vgl. dazu Punkt 4.10.4), dennoch ist davon auszugehen, dass das Programmkonzept des Vereins Radio Maria Österreich im verfahrensgegenständlichen Gebiet aufgrund seiner besonderen Ausrichtung und seinem auf Spenden basierenden Finanzierungskonzept nicht mit den, bereits auf dem Hörfunkmarkt vertretenen, Veranstaltern konkurriert. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch das geplante Konzept eine auf Dauer finanzierbare Hörfunkveranstaltung gesichert ist. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum dauerhaften Betrieb des Programms „Radio Maria“ im beantragten, relativ kleinen Versorgungsgebiet kann somit insgesamt als gelungen betrachtet werden.

Zusammengefasst hat die KommAustria somit im Hinblick auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich keinen erheblichen Zweifel am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist auszuführen, dass sich die Einnahmenplanung der Livetunes Network GmbH insbesondere auf lokale Eigenvermarktung, die rund 42 % der Umsatzerlöse betragen soll, auf die Vermarktung durch die RMS, auf zu erwartende Förderungen, auf die Generierung von interaktiven Erlösen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich stützt.

In Bezug auf die Prognose einer dauerhaften Finanzierbarkeit in Anbetracht der technischen Reichweite unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme und der Wettbewerbssituation ist zu beachten, dass das Konzept der Antragstellerin teilweise Ähnlichkeiten in der Musikprogrammierung mit den beiden bestehenden Programmen „Superfly“ der Superfly Radio GmbH und „Mein Kinderradio“ der Mein Kinderradio Limited aufweist (vgl. dazu Punkt 4.10.4.).

In diesem Zusammenhang legt die Livetunes Network GmbH ihrer Kalkulation eine technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität von 70.000 Einwohner zu Grunde und kalkuliert im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 45.000,-, die auf EUR 220.000,- im achten Jahr wachsen sollen sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 80.000,- (im ersten Jahr) und EUR 300.000,- (im achten Jahr). Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Demgegenüber veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten für die Position „angestellte Mitarbeiter für UKW Betrieb“ in Höhe von EUR 60.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 71.200,- steigen. Für die Position „zusätzliche freie Mitarbeiter wegen UKW“ veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr EUR 25.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 30.800,- steigen. Für den Fall der Zulassungserteilung werden außerdem Kosten für „Urheberrechte wegen UKW“ in Höhe von EUR 10.000,- im ersten Jahr, die auf EUR 41.600,- im achten Jahr steigen, veranschlagt. Für die für die UKW-Verbreitung notwendige Senderinfrastruktur werden jährliche Kosten in Höhe von EUR 30.700,- geltend gemacht. Betrachtet man die Zusatzerlöse und Zusatzkosten für die beantragte UKW-Verbreitung in Wien ist ab dem zweiten Jahr ein positives Betriebsergebnis zu erwarten. In einer Gesamtbetrachtung der Kabel- und Internetverbreitung sowie der beantragten UKW-Verbreitung in Wien übersteigen ab dem vierten Jahr die Erlöse die Kosten.

Hinzukommt, dass die Livetunes Network GmbH teilweise personelle Synergien mit ihren Schwestergesellschaften (Entspannungsfunk GmbH, Alpenfunk GmbH und Schallwellen Lounge GmbH) nutzt, wodurch die Personalkosten für Geschäftsführung, Programmleitung und Musikredaktion, Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, Einkauf der Station Voice, Technik sowie das Office Management und die Disposition der Werbeschaltungen zunächst von der Muttergesellschaft, der Radio LoungeFM GmbH, getragen und in der Folge an die Antragstellerin, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Alpenfunk GmbH und die Schallwellen Lounge GmbH zu gleichen Teilen weiterverrechnet werden. Der Kapitalbedarf für die Deckung operativer Vorlaufverluste soll aus Darlehensfinanzierung durch den Hauptgesellschafter, die Radio LoungeFM GmbH, abgedeckt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH und ihre Schwesterngesellschaften seit Jahren Hörfunk veranstalten, der bestehenden Synergiemöglichkeiten in personeller Hinsicht und im Hinblick auf die Werbezeitenvermarktung geht die KommAustria insgesamt davon aus, dass eine dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet, selbst vor dem Hintergrund, dass das geplante Musikformat Ähnlichkeiten mit im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkprogrammen aufweist, auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Antragstellerin als gelungen beurteilt werden kann.

Im Ergebnis hat die KommAustria somit keine erheblichen Zweifel hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung der Livetunes Network GmbH.

4.9. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbliebenen Antragsteller haben ihr Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.10. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.10.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes (RRG) ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV 1134 BlgNR XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios,

Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des PrR-G werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im RRG noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Bestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für

den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. z.B. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.10.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der verbliebenen Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

4.10.3. Spartenprogramme und Vollprogramme

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt ein religiöses 24 Stunden Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen mit einem Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken [„Neues geistliches Lied“]) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Im Unterschied dazu ist das geplante Programm der Livetunes Network GmbH ein kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen und setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, SmoothJazz und Lounge, CrossOver unterteilt. Das Wortprogramm soll neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle-„news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert weniger auf die chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote.

4.10.4. Auswahlentscheidung

Unter den verbliebenen Bewerbern für die gegenständliche Zulassung steht somit einer Bewerbung mit einem Vollprogramm eine Bewerbung mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem PrR-G verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004 und 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR XX.GP zu § 20 RRG). Dies ist aber in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Dass sich das Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, besagt noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (vgl. VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0053, 0126 sowie VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172). Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehenden Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch ein Spartenprogramm abgeholfen würde, könnte wohl von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden (vgl. VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156).

Das Gesamtangebot an derzeit im beantragten Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Hierbei handelt es sich um ein AC-Format, wobei die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Im Unterschied dazu handelt es sich bei dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH um ein lokale und regionale Themen beinhaltendes, auf das Versorgungsgebiet Wien ausgerichtetes, Vollprogramm im AC-Format. Auch das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist ein im AC-Format ausgerichtetes Vollprogramm, das jedoch lokale Meldungen aus dem gesamten Sendegebiet des Hit FM-Verbundes aufweist. Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassischer Musik. Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab. Schließlich wird im Versorgungsgebiet das Programm „Mein Kinderradio“ der Mein Kinderradio Limited verbreitet, das sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet und hinsichtlich des Musikprogramms unter Tags Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ umfasst und von 20:00 bis 06:00 Uhr ein

auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezenete, unmoderierte Loungemusik und Softpop) ausstrahlt.

Im beantragten Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunk-Vollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung (drei AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln, sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres [insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass] abdeckt, sowie einem Programm, das Musiktitel für Kinder aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ sowie im Nachtprogramm ein „light“-Musikprogramm mit Loungemusik und Softpop umfasst), wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch ein nichtkommerzielles Programm ausgestrahlt wird. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender. Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme ist von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot grundsätzlich möglich erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, wenn von diesem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Hinsichtlich des beantragten religiösen Spartenprogramms des Vereins Radio Maria Österreich wurde im Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 11.09.2013, GZ 611.177/0002-BKS/2013, im Hinblick auf den besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm „Radio Maria“ in dem damals zu vergebenden Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ festgestellt, dass ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das damals beantragte Programm nicht zu erwarten ist. Begründend wurde ausgeführt, *„dass sich das vom Verein Radio Maria Österreich beantragte religiöse Spartenprogramm sowohl hinsichtlich des Musikformats als auch des Wortprogramms nicht darauf berufen kann, dass es sich gänzlich von Programmen, die bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind, unterscheidet. So gibt es sowohl im Musikprogramm als auch im Wortprogramm Überschneidungen mit dem Hörfunkprogramm der bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom. Zwar übersieht die KommAustria nicht, dass sich die Programme des Vereins Radio Maria Österreich und der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht ausschließlich an dieselbe Zielgruppe richten, dennoch ist zu beachten, dass beispielsweise gewisse religiöse Themen auch im Programm von ‚Radio Stephansdom‘ behandelt werden, ohne dass es sich dabei um einen religiösen Spartenkanal handelt. Gewisse Sendungen werden sogar seitens des Vereins Radio Maria Österreich aus dem Programm von ‚Radio Stephansdom‘ übernommen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es auch zu Überschneidungen des beantragten Wort- und Musikprogramms mit anderen bereits im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen kommen würde. Zwar sind die vom Verein Radio Maria Österreich in ihrem Wortprogramm behandelten Themen stets vor einem christlichen Werthintergrund zu sehen, dies führt jedoch nicht zwingendermaßen dazu, dass*

diese Themen nicht auch in den Programmen anderer privater oder öffentlich-rechtlicher Hörfunkveranstalter Berücksichtigung finden. So werden beispielsweise Migrationsthemen auch im Programm des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Radio Orange) behandelt. Auch hinsichtlich des geplanten Musikprogramms sind Überschneidungen mit den Programmen weiterer Hörfunkveranstalter, wie z.B. hinsichtlich der ‚Weltmusik‘ mit dem Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten zu erwarten.“ Auch der BKS hat aufgrund der Berufung des Vereins Radio Maria Österreich gegen den Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001, hinsichtlich des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das Programm „Radio Maria“ ausgeführt: „Diese Einzigartigkeit in der inhaltlichen Ausrichtung lässt sich andererseits – trotz der Versuche des Berufungswerbers, Radio Stephansdom zum Klassiksender ohne spezifischen christlichen Hintergrund zu reduzieren und das eigene Programm als einziges wahres an eine christliche Zielgruppe gerichtetes Programm zu positionieren – beim Berufungsgegner nicht feststellen. Die KommAustria hat dazu auch nicht ‚übersehen‘, dass sich die Programme des Vereins Radio Maria Österreich und der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht ausschließlich an dieselbe Zielgruppe richten, dennoch aber darauf hingewiesen, dass ‚religiöse Themen auch im Programm von ‚Radio Stephansdom‘ behandelt‘ werden, ohne dass es sich dabei um einen religiösen Spartenkanal handelt. Gewisse Sendungen werden sogar seitens des Vereins Radio Maria Österreich aus dem Programm von ‚Radio Stephansdom‘ übernommen. Die KommAustria hat auch nicht von einer vollständigen Überschneidung im Musikprogramm, jedoch von gewissen Parallelen gesprochen.“ (vgl. BKS 11.09.2013, GZ 611.177/0002-BKS/2013).

Im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Antrag des Vereins Radio Maria Österreich ist zu beachten, dass im Unterschied zu dem dem Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 11.09.2013, GZ 611.177/0002-BKS/2013, zugrundeliegenden Antrag nunmehr eine Änderung bzw. Konkretisierung des Zulassungsantrages vorgenommen wurde. Dies wohl nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich die seinerzeitige Abweisung des Antrages des Vereins Radio Maria Österreich durch die KommAustria und den BKS maßgeblich auf die programmlichen Überschneidungen mit Radio Stephansdom gestützt haben. Die Änderungen beziehen sich nun darauf, dass das geplante Wortprogramm die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms stellt und diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung gesendet werden. Im Unterschied zu den von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom gesendeten Wortbeiträgen machen somit kirchenbezogene Wortbeiträge einen Großteil des im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programms „Radio Maria“ aus. Darüber hinaus weist das vom Antragsteller geplante, auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat, im Unterschied zu dem dem Bescheid der KommAustria vom 28.06.2013, KOA 1.706/13-001, zugrundeliegenden Antrag einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“) auf und unterscheidet sich insofern von dem von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlten Programm „Radio Stephansdom“, das in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassischer Musik hat. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller somit im Vergleich zum Verfahren zur Vergabe einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ eine Antragsänderung vorgenommen hat, geht die KommAustria davon aus, dass die Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt des vom Verein Radio Maria Österreich nunmehr beantragten Programms im vorliegenden Zusammenhang einer neuen Beurteilung zu unterziehen ist.

Zusätzlich zu den vom Antragsteller im gegenständlichen Verfahren vorgenommenen programmlichen Änderungen ist im gegenständlichen Verfahren zu beachten, dass im Unterschied zu dem dem Verfahren zur Vergabe einer Zulassung im Versorgungsgebiet

„Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ zugrundeliegenden Auswahlverfahren, in dem drei Bewerbungen mit Vollprogrammen zwei Bewerbungen mit Spartenprogrammen gegenüberstanden, nunmehr ein Auswahlverfahren zwischen lediglich einem Spartenprogramm und einem Vollprogramm zu führen ist. Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung der KommAustria im gegenständlichen Verfahren die Beurteilung des für Spartenprogramme geforderten besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt anders ausfallen, als in einem Verfahren, in dem fünf Bewerbungen um eine Zulassung im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Eine andere Sichtweise würde letzten Endes dazu führen, dass in einem Verfahren, in dem sich lediglich ein Antragsteller mit einem Spartenprogramm bewirbt und diesem Programm der im Gesetz geforderte „besondere Beitrag“ zur Meinungsvielfalt fehlt, die Vergabe einer Zulassung an diesen einzigen Antragsteller nicht möglich wäre. Ebensowenig kann nach Auffassung der KommAustria vertreten werden, dass ein vielleicht durchaus meinungsvielfältiges Spartenprogramm gegenüber einem Vollprogramm, das sich vollumfänglich mit einem bereits empfangbaren Vollprogramm deckt, automatisch nachrangig zu behandeln wäre. Diese Beispiele zeigen, dass die Erreichung des nach der VfGH-Rechtsprechung geforderten Ziels größtmöglicher Meinungsvielfalt nur durch eine dynamische Betrachtungsweise des „besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt“ eines Spartenprogramms möglich ist.

Im Hinblick auf die beiden zur Auswahl stehenden Programme der verbliebenen Antragsteller ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Programm des Vereins Radio Maria Österreich zwar unbestritten um ein religiöses Spartenprogramm handelt, das geplante Programm jedoch auch – im Unterschied zu klassischen Spartenprogrammen – Elemente von klassischen Vollprogrammen (z.B. Informations- und Serviceelemente) beinhaltet. Demgegenüber handelt es sich bei dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH um ein Vollprogramm, das jedoch, vor dem Hintergrund des geplanten Inhalts der Wort- und Musikbeiträge aber auch des geringen Wortanteils, zumindest in die Nähe eines Spartenprogramms (zahlreiche gleichartige Inhalte) rückt. Die Programme der beiden verbliebenen Antragsteller zeigen somit, dass eine klare Grenze zwischen Sparten- und Vollprogrammen nicht in jedem Einzelfall gezogen werden kann und insofern in einem Auswahlverfahren, in dem sich lediglich ein Spartenprogramm und ein Vollprogramm gegenüberstehen, der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das beantragte Programm besondere Bedeutung zukommt.

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich tritt klar hervor, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung eines werbefreien, religiösen 24 Stunden Spartenprogramms christlicher Prägung geplant ist. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das geplante Programm stellt die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen einen Großteil des im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programms des Vereins Radio Maria Österreich aus. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Das auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“). Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Es werden lediglich Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie Radio Vatikan

(täglich zwei Nachrichtensendungen, gesamt 40 Minuten) übernommen. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Im Fall der Zulassungserteilung sollen außerdem dreimal täglich Wettermeldungen aus Wien sowie zusätzlich zu den bereits vorhandenen Sendeschienen die Sendeschienen „*Das andere Wien*“ (einmal wöchentlich), „*Vienna International*“ (zweimal im Monat) und „*Aus der Hauptstadt*“ (täglich) mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet ins Programm aufgenommen werden.

Obgleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet. So mögen wohl Beiträge und Interviews zu unterschiedlichen Glaubens- und Lebensfragen – etwa auch für Randgruppen und „Verlierer“ der Wohlstandsgesellschaft – gestaltet werden, dies jedoch immer vor dem Hintergrund der christlich-katholischen Glaubenslehre. Damit unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung des BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (vgl. VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005).

Im Hinblick auf das geplante Programm des Vereins Radio Maria Österreich ist insbesondere zu beachten, dass die von der KommAustria im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ angenommenen Überschneidungen im Musik- und Wortprogramm mit dem Hörfunkprogramm der bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom aufgrund des nunmehr geänderten Antrages des Vereins Radio Maria Österreich lediglich marginal und allenfalls in Randbereichen vorliegen. Die KommAustria hat bereits im damaligen Verfahren ausgeführt, dass sich die Programme des Vereins Radio Maria Österreich und der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht ausschließlich an dieselbe Zielgruppe richten. Hinzukommt, dass der Verein Radio Maria Österreich nunmehr im geplante Programm die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms stellt und diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung sendet. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen im Unterschied zum Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom einen Großteil des im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programms aus. Das auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat im Unterschied zum Programm der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“) und nicht auf klassischer Musik. Auch im Hinblick auf die im Verfahren zur Vergabe einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ festgestellten Überschneidungen in Bezug auf die Programme des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Radio Orange) und des Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ist darauf hinzuweisen, dass diese Überschneidungen alleine nicht dazu führen, dem Verein Radio Maria Österreich einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet abzusprechen. Diesbezüglich ist außerdem zu beachten, dass das von der weiteren Antragstellerin geplante Programm zu noch großflächigeren Überschneidungen mit im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Hörfunkprogrammen führen würde (siehe dazu weiter unten) und geringfügige Überschneidungen, insbesondere

in mit unterschiedlichen Hörfunkprogrammen bereits sehr gut versorgten Gebieten, zwangsläufig gegeben sein werden.

Der Verein Radio Maria Österreich plant somit, ein Programmangebot bereitzustellen, welches sowohl hinsichtlich des Wortprogramms als auch des Musikprogramms an christlich engagierte Menschen und religiös Interessierte sowie gesellschaftliche Randgruppen und somit an eine durch die bestehenden Hörfunkprogramme im gegenständlichen Versorgungsgebiet wenig berücksichtigte Zielgruppe gerichtet ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausrichtung und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Programms – insbesondere auch des im Programm „Radio Maria“ geplanten hohen Wortanteils, der nach Auffassung des BKS ein wesentliches Indiz für die Meinungsbildungsrelevanz eines Programmes sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004) – unterscheidet sich das von der Antragstellerin konzipierte Hörfunkprogramm von den meisten im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Der die Programmgrundsätze normierende § 16 PrR-G fordert für Spartenprogramme zwar keinen Lokalbezug, schließt aber die Heranziehung des Lokalbezuges, den ein Spartenprogramm gegebenenfalls aufweist, als einen Gesichtspunkt bei der Auswahl im Sinn des § 6 Abs. 1 PrR-G keineswegs aus. Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet zählt nämlich zu den Zielsetzungen des PrR-G (vgl. § 16 Abs. 2 PrR-G). Auch wenn Spartenprogramme von der Verpflichtung zu einer dementsprechenden Programmgestaltung ausgenommen sind, kann die Erfüllung dieser Zielsetzung durch ein Spartenprogramm bzw. die Bedachtnahme des Programmangebotes eines Spartenprogramms auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (vgl. VwGH 30.06.2004, ZI. 2003/04/0133, 28.07.2004, ZI. 2003/04/0172). Es erscheint daher auch im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G nicht ausgeschlossen, den Lokalbezug eines Spartenprogramms bzw. seinen Bezug zur Bevölkerung im Versorgungsgebiet in die Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Zulässig ist es somit, im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung, auch darauf zu achten, ob vom jeweiligen Antragsteller ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Der Verein Radio Maria Österreich plant im beantragten Versorgungsgebiet ein Spartenprogramm auszustrahlen, das durch die Einbindung lokaler Programmteile einen Lokalbezug aufweisen soll. Wie bereits ausgeführt, soll der Bezug zum Versorgungsgebiet unter anderem durch Gastreferenten aus diesem Gebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Liveübertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Darüber hinaus sollen dreimal täglich Wettermeldungen aus Wien sowie zusätzlich zu den bereits vorhandenen Sendeschienen die Sendeschienen „*Das andere Wien*“ (einmal wöchentlich), „*Vienna International*“ (zweimal im Monat) und „*Aus der Hauptstadt*“ (täglich) mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet ins Programm aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist maßgeblich, dass das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Programm in einem nicht unerheblichen Ausmaß lokale Inhalte umfassen soll, die wiederum auf die Zielgruppe der christlich engagierten Menschen und religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen Bedacht nehmen sollen. Die vom Antragsteller geplanten Inhalte umfassen somit lokale Inhalte, die noch von keinem Hörfunkveranstalter im beantragten Versorgungsgebiet und auch von keinem anderen Antragsteller im gegenständlichen

Verfahren angeboten werden. Der Antragsteller plant somit in seinem Wortprogramm auch einen Bezug zur angesprochenen Zielgruppe im Versorgungsgebiet herzustellen, der darüber hinaus im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht behandelte Themenbereiche abdeckt. Es ist daher nicht nur die Ausrichtung auf die bestimmte Zielgruppe, sondern insbesondere auch die Bereitstellung von Inhalten, die bislang nicht verbreitet werden, die einen besonderen Beitrag des beantragten Programms zur Meinungsvielfalt leisten.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil des Programms des Vereins Radio Maria Österreich eigengestaltet ist. Maximal 1:40 Stunde des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern („Radio Vatikan“, Verein Radio Maria Südtirol und Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom) übernommen. Das Programm des Vereins Radio Maria Österreich soll somit sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms (zum Umstand, dass auch die Auswahl der gesendeten Musik als ein Teil des Programmkonzepts einen Aspekt der Eigengestaltung bildet vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142) fast zur Gänze eigengestaltet sein.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist zu beachten, dass durch die Vielzahl an im Versorgungsgebiet gesendeten Programmen eine große Konkurrenzsituation am Werbemarkt entsteht, weshalb es sich – auch vor dem Hintergrund der Kleinräumigkeit des Versorgungsgebietes – um ein für kommerzielle Hörfunkveranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schwieriges Gebiet handelt. Da der Verein Radio Maria Österreich die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter plant, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können und das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und durch Spenden der Hörer finanziert wird, ist zu erwarten, dass dieses Konzept auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit aussichtsreich ist.

Insgesamt überzeugt das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit einerseits, weil das Musikformat zu einem großen Teil eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150), andererseits aber auch insbesondere deshalb, weil das geplante Wortprogramm eine positive Ergänzung zum bestehenden Angebot darstellt. Von dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Hörfunkkonzept ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates (geistliche Musik mit einem Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken), als auch hinsichtlich des insbesondere aus kirchenbezogenen Wortbeiträgen, die die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms stellen, bestehenden und auf die Zielgruppe der christlich engagierten Menschen, religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen abstellenden Wortprogramms ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt auch im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den anderen Konzepten im gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem weiteren zur Auswahl stehenden Hörfunkprogramm der Livetunes Network GmbH zu erwarten. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Programm eine Zielgruppe anspricht, deren Interessen – insbesondere im Hinblick auf das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Wortprogramm (Wortbeiträge mit religiösem Hintergrund) – durch die derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Programme wenn überhaupt nur in sehr unerschwinglichem Ausmaß bedient werden.

Eine nähere Betrachtung des von der Livetunes Network GmbH beantragten Hörfunkprogramms führt nun nicht zur Auffassung, dass – auch wenn es sich um ein Vollprogramm handelt – von diesem Programm tatsächlich ein Mehr an Meinungsvielfalt im

Verhältnis zum beantragten Spartenprogramm des Vereins Radio Maria Österreich zu erwarten ist.

Die Livetunes Network GmbH plant ein kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, SmoothJazz und Lounge, CrossOver unterteilt. Der Wortanteil soll abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % betragen und neben den zur vollen Stunde produzierten Weltnachrichten, Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für Wien, Lifestyle-„news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikale Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. „LoungeFM“ soll ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the city, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Eislaufen am Rathausplatz) sein. Ebenso sollen Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die Antragstellerin plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Vereinzelt sollen jedoch im Fall der Zulassungserteilung Synergien bei der Programmgestaltung mit den Schwestergesellschaften der Antragstellerin genutzt werden, indem in einem Ausmaß von unter 10 % Sendungen oder Beiträge übernommen werden.

Der vom beantragten Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich erreichbaren eher gering. Das geplante Programm weist hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm deutliche Überschneidungen mit dem Programm der Superfly Radio GmbH auf. Dies ergibt sich aus Sicht der KommAustria hinsichtlich des Musikformats einerseits daraus, dass die Livetunes Network GmbH ein Musikformat beantragt hat, das sich teilweise mit dem bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramm der Superfly Radio GmbH deckt, wobei die KommAustria nicht übersieht, dass das Musikformat der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr Musik mit einem ruhigen Musikfluss bieten. Zwar deckt das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einzelnen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass beide Programme sich an eine urbane Zielgruppe der 20- bis 55-Jährigen bzw. der 14- bis 49-Jährigen (mit der Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährigen) der höheren Bildungsschichten und mit höherem Einkommen richten, was sich auch in den jeweiligen Wortanteilen widerspiegelt, die sich hinsichtlich der Themen vor allem in den Bereichen Lifestyle und Kultur durchaus überschneiden. In Bezug auf das von der Livetunes Network GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich außerdem weitgehende Überschneidungen mit dem Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, die ebenfalls über eine Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt. Das zwischen 20:00 bis 06:00 Uhr ausgestrahlte Programm der Mein Kinderradio Limited stellt – wie das geplante Programm der Livetunes Network GmbH in diesem Zeitraum – entspannten Hörgenuss in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für die zehn Stunden vom Programm der Livetunes Network GmbH kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist. Die KommAustria verkennt nicht, dass die Nachtstunden

allgemein eine eher hörschwache Zeit sind, dennoch erscheint der vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt hinsichtlich des Musikprogramms deutlich größer als jener der Livetunes Network GmbH.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Das geplante Wortprogramm der Antragstellerin sieht neben Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten und Lifestyle-“news-to-use“-Beiträge vor.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die Nutzung der in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Eine Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ muss auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die gleichen Informationen – möglicher Weise in adaptierter Form – auf der Website dieser Tageszeitung gelesen werden können, nicht negativ bewertet werden, ist doch zunächst einmal die (Hörfunk)-Marktsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Da die von der Livetunes Network GmbH angebotenen Nachrichten von keinem der sonst in Wien empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet werden, war dieser Umstand somit zu Gunsten der Antragstellerin zu werten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 18:00 Uhr zur vollen Stunde in der Dauer von 1:30 bis maximal 2:30 Minuten auszustrahlenden Nachrichten internationale, nationale sowie lokale Informationen beinhalten sollen, weshalb angesichts der relativ kurzen Dauer davon auszugehen ist, dass sich insbesondere der lokale Informationsgehalt in Grenzen halten wird. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch Nachrichtensendungen beinhaltet, sowie in Bezug auf den weiteren verbliebenen Antragsteller, der ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigt, in der Ausstrahlung von Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken, der für die Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der Antragstellerin geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die Livetunes Network GmbH einen erheblich geringeren Wortanteil als der Verein Radio Maria Österreich im Programm plant. Die Livetunes Network GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 %. Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Im Hinblick auf den Inhalt des geplanten Wortprogramms ist vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der Livetunes Network GmbH zu erwarten. Der Verein Radio Maria Österreich stellt in seinem Wortprogramm sehr stark auf die Interessen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebenden Zielgruppe der christlich engagierten Menschen, religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen ab, die mit den derzeit empfangbaren

Programmen nicht versorgt werden, demgegenüber sind vom Programm der Livetunes Network GmbH kein Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass die Eröffnung neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte oder Flashmobs redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte durch die die Antragstellerin einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der N & C Privatradio Betriebs GmbH umfasst sind. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist von einem Programm, dessen Wortanteil aus auch von anderen Hörfunkveranstaltern berücksichtigten lokalen Informationen bestehen soll, im Vergleich zum Verein Radio Maria Österreich kein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und auch kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten. Hinzukommt darüber hinaus, dass sich das vom Verein Radio Maria Österreich beantragte Programm durch eine starke Hörerbeteiligung auszeichnet und auch dadurch ein größerer Mehrwert zu erwarten ist als von einem sehr musiklastigen Programm.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH somit von einem wesentlich geringeren Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet als vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich zu erwarten ist, kann auch das Wortprogramm der Antragstellerin im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt im Vergleich zum Antrag des Vereins Radio Maria Österreich nicht überzeugen.

Darüber hinaus ist von den weiteren von der Livetunes Network GmbH dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. So stellen die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness und Gesellschaft eher allgemein im Trend unserer Zeit liegende Themen dar und sind nicht spezifisch für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Bedeutung. Auch unter dem Blickwinkel der geplanten Nutzung von Synergien mit den mit der Antragstellerin verbundenen Schwesterngesellschaften gelang es der Antragstellerin überdies nicht, konkret darzustellen, inwiefern sich die über verschiedene Plattformen bzw. in verschiedenen Versorgungsgebieten verbreiteten Programme voneinander tatsächlich unterscheiden. Schließlich konnte auch das Hörfunkkonzept der Antragstellerin im Rahmen einer vergleichenden Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Livetunes Network GmbH vorsieht, einen aus elf im Versorgungsgebiet verwurzelten Personen zusammengesetzten Programmbeirat einzurichten, dessen Funktion offenbar die Wahrung der lokalen Interessen im Programm sein soll, unter dem Aspekt der Berücksichtigung lokaler Interessen im Verbreitungsgebiet gegenüber dem Programm des Vereins Radio Maria Österreich nicht überzeugen.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm des Vereins Radio Maria Österreich fast vollständig eigengestaltet ist (maximal 1 Stunde und 40 Minuten des Programms und somit ca. 7 % werden von anderen Rundfunkveranstaltern übernommen). Auch die Livetunes Network GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte bei der Programmzusammenstellung auf Synergien mit mit ihr verbundenen Unternehmen zurückgreifen. Diesbezüglich führt sie in ihrem Antrag aus, dass vereinzelt im Fall der Zulassungserteilung Synergien bei der Programmgestaltung mit den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin genutzt werden sollen, indem in einem Ausmaß von unter 10 % Sendungen oder Beiträge übernommen werden. Nach der Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, ZI. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der konkrete Inhalt der von der Livetunes Network GmbH von ihren Schwesterngesellschaften übernommenen Beiträge bzw. Sendungen mangels konkreter Angaben der Antragstellerin nicht bekannt ist, weshalb auch nicht beurteilt werden kann, ob die geplanten Sendungsübernahmen aus anderen Versorgungsgebieten der Antragstellerin zur Vielfalt an Meinungen und lokalen Inhalten im gegenständlichen Versorgungsgebiet beitragen können. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der KommAustria zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G kann dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH auch im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Programm eingeräumt werden.

Hinzukommt im vorliegenden Fall, dass mit dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH im Unterschied zum geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich eine Zielgruppe bedient werden würde, deren Interessen durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Radioprogramme bereits weitgehend bedient werden. Für die von der Livetunes Network GmbH mit ihrem geplanten Programm angesprochene Zielgruppe besteht sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikinhalts bereits derzeit dem Grunde nach ein Programmangebot. Im Unterschied zum Verein Radio Maria Österreich würde die Livetunes Network GmbH somit keine Hörerbedürfnisse befriedigen, die durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Privatradioprogramme noch nicht bedient werden. Die KommAustria geht daher davon aus, dass das Spartenprogramm auch insoweit einen „besonderen“ Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, als es mit seinem Programm eine Zielgruppe (christlich-religiös orientierte Menschen einer tendenziell älteren Generation) anspricht, die im Unterschied zum von der Livetunes Network GmbH geplanten Vollprogramm noch gar kein ihren Bedürfnissen entsprechendes Angebot am privaten Hörfunkmarkt vorfindet, während der vom Programm der Livetunes Network GmbH avisierten Zielgruppe zumindest teilweise auch in anderen privaten Hörfunkprogrammen ein ihren Interessen entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an den Verein Radio Maria Österreich besser gewährleistet erscheinen als an die Livetunes Network GmbH, weshalb der Antrag der Livetunes Network GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 11.).

Da der Antrag der Livetunes Network GmbH auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich nur für den Fall der Zulassungserteilung an die Antragstellerin gestellt wurde, war vor dem Hintergrund der Abweisung des Antrages der Livetunes Network GmbH auf Erteilung einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf diesen nicht näher einzugehen.

4.11. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung hat nach Ablauf der ihr gemäß § 23 PrR-G eingeräumten Frist eine Stellungnahme abgegeben und sich für eine Zulassungserteilung an die Livetunes Network GmbH ausgesprochen. Sie hat dies unter anderem mit der von der Antragstellerin verfolgten Multi-Channeling-Strategie begründet sowie ausgeführt, dass die beigebrachten inhaltlichen Ziele sowie der Businessplan in sich schlüssig und realisierbar erscheinen.

Ungeachtet des Umstandes, dass die Stellungnahme der Wiener Landesregierung nach Ablauf der ihr gemäß § 23 PrR-G eingeräumten Frist abgegeben wurde, ist darauf zu verweisen, dass das Verfolgen einer Multi-Channeling-Strategie zwar durchaus auch, wie die Wiener Landesregierung ausführt, für das Medium Radio ein wichtiger Ansatzpunkt sein kann, dieses Kriterium jedoch nicht explizit als Auswahlkriterium in § 6 PrR-G normiert ist. Darüber hinaus hat die KommAustria bereits dargelegt, dass sie an der prinzipiellen Schlüssigkeit und Realisierbarkeit der von der Livetunes Network GmbH verfolgten inhaltlichen Ziele sowie des beigebrachten Businessplanes keine grundlegenden Zweifel hegt, jedoch kommt die KommAustria anders als die Wiener Landesregierung bei der Auswahl gemäß § 6 PrR-G zu dem Ergebnis, dass die Zulassungserteilung an den Verein Radio Maria Österreich zu erfolgen hat (zu den Erwägungsgründen siehe oben). Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der größere Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm des Vereins Radio Maria Österreich bewirkt wird.

4.12. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.13. Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programm-schemata und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.14. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet im Wesentlichen auf Teile der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Wiener Gemeindebezirke, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

4.15. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ nicht durch einen Genf 84 Planeintrag gedeckt ist. Für die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“

wurde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.16. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.17. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags der Livetunes Network GmbH eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Livetunes Network GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 17.04.2014 (Spruchpunkt 13.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 23. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung, z.Hd. Siemer, Siegl, Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, **per RSb**
2. Livetunes Network GmbH, z. Hd. Mag. Florian Novak, Schadekgasse 5/DG, 1060 Wien, **per RSb**
3. Mein Kinderradio Limited, z. Hd. Thomas Rybnicek, Esserweg 59, 8041 Graz, **per RSb**
4. Superfly Radio GmbH, z.Hd. Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, Schuberting 2, 1010 Wien, **per RSb**
5. Dragan Miloradovic, Andreas Hofer Straße 28, 6020 Innsbruck, **per RSb**

In Kopie:

6. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
7. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
8. Amt der Wiener Landesregierung, **per E-Mail**
9. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.707/14-001

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																	
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Radio Maria - Der Sender mit Sendung																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	99,50																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,7																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,7																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,0</td> <td>5,2</td> <td>4,7</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,7</td> <td>5,2</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>8,1</td> <td>9,1</td> <td>10,1</td> <td>10,9</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,5</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,7</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>10,9</td> <td>10,1</td> <td>9,1</td> <td>8,1</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	6,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	6,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal		67 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional		hex																																																																																																																															
				hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen:																																																																																																																																		